

**Pflichtveröffentlichung gemäß § 39 Börsengesetz (BörsG) in Verbindung mit §§ 27 Abs. 3,
14 Abs. 3 Satz 1 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)**

**GEMEINSAME STELLUNGNAHME
DES VORSTANDES UND DES AUFSICHTSRATS**

der

a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung

Friedrich-Ebert-Anlage 3, 60327 Frankfurt am Main;

**gemäß § 39 BörsG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 WpÜG
zum freiwilligen öffentlichen Delisting-Rückerwerbsangebot**

der

a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung

Friedrich-Ebert-Anlage 3, 60327 Frankfurt am Main;

an die

Aktionäre der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung

vom 22 November 2022

Aktien der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung:

ISIN DE0007228009

Eingereichte Aktien der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung:

ISIN DE DE000A32VN91

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Informationen zu dieser Stellungnahme	1
1.1	Rechtliche Grundlagen	2
1.2	Tatsachengrundlagen.....	2
1.3	Stellungnahme der Arbeitnehmer	4
1.4	Veröffentlichung und Verbreitung dieser Stellungnahme	4
1.5	Eigenverantwortliche Prüfung durch die AAA-Aktionäre	4
2.	Beschreibung der Gesellschaft	5
2.1	Grundlagen	5
2.2	Organe der Gesellschaft	6
2.3	Kapitalstruktur der Gesellschaft.....	6
2.3.1	Grundkapital	6
2.3.2	Genehmigtes Kapital	6
2.3.3	Ermächtigung zum Erwerb eigener AAA-Aktien und eigene AAA-Aktien.....	7
2.3.4	Bedingtes Kapital, Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen	8
2.4	Geschäftstätigkeit der Gesellschaft	9
2.5	Aktionärsstruktur der Gesellschaft.....	9
2.5.1	Wesentliche Aktionäre der Gesellschaft.....	9
2.5.2	Beteiligungsstruktur der Rothenberger 4 x S Vermögensverwaltung GmbH.....	9
2.6	Mit der Gesellschaft gemeinsam handelnde Personen	9
2.7	Von der Gesellschaft und mit der Gesellschaft gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG sowie von deren Tochterunternehmen gehaltene AAA-Aktien und Instrumente und diesen Rechtsträgern zurechenbare Stimmrechte.....	10
2.8	Angaben zu Wertpapiergeschäften	10
3.	Hintergrund des Angebots	10
3.1	Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots	10
3.2	Aktienrechtliche Grundlagen für das Angebot	11
3.3	Gründe für das Delisting	15

3.3.1	Finanzierungsmöglichkeit über den Kapitalmarkt nicht länger erforderlich	15
3.3.2	Reduzierung von Kosten und Komplexität der Berichterstattung.....	16
3.3.3	Förderung der strategischen und unternehmerischen Flexibilität der Gesellschaft und Reduzierung der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeit.....	17
3.3.4	Befreiung von der Ad-hoc Pflicht	17
3.4	Keine Gründe gegen das Delisting.....	17
3.4.1	Keine maßgeblichen Nachteile für die AAA-Aktionäre aufgrund fehlender Liquidität der Aktie	18
3.4.2	Keine erheblichen Nachteile für die Gesellschaft durch Wegfall der Börsennotierung	19
3.5	Die künftige Geschäftstätigkeit und künftige Verpflichtungen der Gesellschaft.....	19
3.6	Auswirkungen auf die Organe der Gesellschaft.....	20
3.7	Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen der Gesellschaft	20
3.8	Firma, Sitz und Standorte der wesentlichen Unternehmensteile.....	20
3.9	Dividenden	20
3.10	Mögliche Strukturmaßnahmen.....	20
3.11	Steuerliche Auswirkungen.....	21
4.	Informationen zum Angebot.....	21
4.1	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots	21
4.2	Prüfung der Angebotsunterlage durch die BaFin.....	21
4.3	Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage	22
4.4	Wesentlicher Inhalt des Angebots.....	22
4.4.1	Angebotspreis	22
4.4.2	Annahmefrist und Verlängerung der Annahmefrist	22
4.4.3	Vollzugsbedingungen.....	24
4.4.4	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	24
4.4.5	Veröffentlichungen.....	24

4.5	Finanzierung des Angebots.....	24
4.6	Behördliche Genehmigungen und Verfahren	25
4.7	Börsenhandel mit Eingereichten AAA-Aktien und mit nicht im Rahmen des Angebots eingereichten AAA-Aktien.....	25
4.8	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage.....	26
5.	Art und Höhe der Gegenleistung	26
5.1	Angebotsgegenleistung	26
5.2	Gesetzlicher Mindestpreis	26
5.2.1	Vorangegangene Erwerbe.....	27
5.2.2	Sechs-Monats-Durchschnittskurs.....	27
5.3	Unternehmensbewertung.....	28
5.4	Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung	28
5.4.1	Vergleich mit dem Börsenkurs	29
5.4.2	Unternehmensbewertung	29
5.5	Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung vor dem Hintergrund der Gesamtumstände	30
6.	Mögliche Auswirkungen auf die AAA-Aktionäre.....	32
6.1	Allgemeine Hinweise	33
6.2	Hinweise für Aktionäre die das Angebot annehmen wollen	33
6.3	Hinweise für Aktionäre die das Angebot nicht annehmen wollen.....	35
6.3.1	Delisting der AAA-Aktien.....	35
6.3.2	Mögliche Verringerung des Streubesitzes und der Liquidität der AAA-Aktien bei verzögertem oder nicht erfolgten Delisting	36
6.3.3	Qualifizierte Mehrheit der 4 x S in der Hauptversammlung der Gesellschaft	37
6.3.4	Squeeze-out.....	37
6.3.5	Umwandlungsrechtlicher Squeeze-out.....	38
6.3.6	Aktienrechtlicher Squeeze-out.....	38

7.	Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft	39
7.1	Methodischer Ansatz.....	39
7.2	Ausgangslage und Annahmen	40
7.2.1	Ausgangslage	40
7.2.2	Annahmen.....	40
7.3	Erwartete Auswirkungen auf den ungeprüften Einzelabschluss der Gesellschaft	41
7.3.1	Erwartete Auswirkungen auf die ungeprüfte, vereinfachte Bilanz der Gesellschaft 42	
7.3.2	Erwartete Auswirkungen auf die Ertragslage der Gesellschaft.....	43
8.	Interessenlage der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats	44
8.1	Besondere Interessenlagen von Vorstandsmitgliedern.....	44
8.2	Besondere Interessenlagen von Aufsichtsratsmitgliedern	44
8.3	Vereinbarungen mit Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern.....	44
8.4	Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile in Zusammenhang mit dem Angebot	44
9.	Absichten der Mitglieder des Aufsichtsrats, das Angebot anzunehmen	45
10.	Abschließende Stellungnahme.....	45

VERZEICHNIS DER ANLAGEN

Anlage 1:	Tochterunternehmen der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung.....	47
Anlage 2:	Mit der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG und deren Tochterunternehmen mit Ausnahme der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung und deren Tochterunternehmen	48

LISTE DER DEFINITIONEN

Gesellschaft	1
Angebot	1
BörsG	1
WpÜG	1
Angebotsunterlage	1
AAA-Aktionäre	1
AAA-Aktien	1
AAA-Aktie	1
Angebotsgegenleistung	1
Eingereichte AAA-Aktien	1
Delisting-Antrag	1
Delisting	1
WpÜG-AngebV	1
Vorstand	1
Aufsichtsrat	1
Stellungnahme	1
BaFin	2
Deutschland	2
Abwicklungsstelle	4
Satzung	5
AktG	5
AAA-Gruppe	5
4 x S	9
GRB	9
Vorerwerbszeitraum	10
MAR	16

Abwicklungsstelle.....	22
Annahmefrist	22
Konkurrierendes Angebot	23
Liquide Zahlungsmittel	24
B&G Enkel.....	25
Maximale Anzahl Einreichbarer Aktien	25
Transaktionskosten	25
Erwartete Finanzierungsbedarf.....	25
Sechs-Monats-Durchschnittskurs	27
IDW S 1	28
Bewertungstichtag.....	28
Erläuternden Finanzinformationen	39

1. Allgemeine Informationen zu dieser Stellungnahme

Am 13. Oktober 2022 hat die a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung (die "**Gesellschaft**") bekannt gegeben, ein öffentliches Delisting-Rückerwerbsangebot ("**Angebot**") für alle Aktien der Gesellschaft, die nicht unmittelbar von der Gesellschaft als eigene Aktien gehalten werden, zu unterbreiten. Am 21. November 2022 veröffentlichte die Gesellschaft gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Börsengesetz ("**BörsG**") in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz ("**WpÜG**") eine Angebotsunterlage im Sinne des § 11 WpÜG ("**Angebotsunterlage**") für das an alle Aktionäre der Gesellschaft ("**AAA-Aktionäre**") gerichtete Angebot zum Rückerwerb aller auf den Inhaber lautendet nennbetragsloser Stückaktien der Gesellschaft (unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausgabe "**AAA-Aktien**" und einzeln eine "**AAA-Aktie**", ISIN DE0007228009), die nicht von der Gesellschaft unmittelbar als eigene Aktien gehalten werden, gegen Zahlung einer Gegenleistung in bar in Höhe von EUR 2,17 je AAA-Aktie ("**Angebotsgegenleistung**"), die während der Annahmefrist (wie unter Ziffer 4.4.2 dieser Stellungnahme definiert) in das Angebot eingereicht werden ("**Eingereichte AAA-Aktien**").

Die Gesellschaft beabsichtigt, auf Grundlage des Angebots einen Antrag auf Widerruf der Zulassung sämtlicher AAA-Aktien zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse spätestens zehn Kalendertage vor Ablauf der Annahmefrist des Angebots zu stellen ("**Delisting-Antrag**"). Der Delisting-Antrag erfolgt mit der Maßgabe, dass der Widerruf der Zulassung sämtlicher AAA-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse frühestens mit Ablauf der Annahmefrist wirksam wird (das "**Delisting**"). Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG muss bei Stellung des Delistings-Antrags eine Angebotsunterlage nach den Vorschriften des WpÜG unter Hinweis den Delisting –Antrag veröffentlicht worden sein, welche sowohl die maßgeblichen Bestimmungen des WpÜG als auch des § 39 BörsG erfüllen muss.

Infolgedessen liegen dem Angebot und der Angebotsunterlage die in § 39 Abs. 3 BörsG aufgeführten Voraussetzungen sowie die Bestimmungen des WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots ("**WpÜG-AngebV**") zugrunde.

Der Vorstand der Gesellschaft ("**Vorstand**") und der Aufsichtsrat der Gesellschaft ("**Aufsichtsrat**") haben über die Veröffentlichung dieser Stellungnahme jeweils Beschluss gefasst. Die Angebotsunterlage wurde an die Arbeitnehmer der Gesellschaft weitergeleitet.

Nach sorgfältiger Prüfung des Angebots geben Vorstand und Aufsichtsrat die vorliegende gemeinsame begründete Stellungnahme gemäß § 39 BörsG in Verbindung mit § 27 WpÜG ("**Stellungnahme**") zu dem Angebot der Gesellschaft ab. Der Vorstand hat die Abgabe dieser Stellungnahme am 19. November

2022 und der Aufsichtsrat hat die Abgabe dieser Stellungnahme am 21. November 2022 einstimmig beschlossen.

Im Zusammenhang mit der Stellungnahme weisen Vorstand und Aufsichtsrat vorab auf Folgendes hin:

1.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 39 BörsG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu einem Rükckerwerbsangebot und jeder Änderung eines solchen Angebots abzugeben. Nach der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") ist dies auch dann erforderlich, wenn Gesellschaft und Zielgesellschaft – wie im Rahmen des Angebots – personenidentisch sind (sog. Rükckerwerbsangebot) und das Rükckerwerbangebot, wie es für das Angebot der Fall ist, die Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 und 3 BörsG erfüllt.

In ihrer Stellungnahme haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 39 BörsG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere einzugehen auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Gesellschaft, die Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Gesellschaft, (iii) die von der Gesellschaft mit dem Angebot verfolgten Ziele, und (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von AAA-Aktien sind, das Angebot anzunehmen.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich in Bezug auf das Angebot der Gesellschaft für eine gemeinsame Stellungnahme entschieden.

AAA-Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass diese Stellungnahme auf Informationen basiert, die den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats in ihrer jeweiligen Eigenschaft als Mitglieder des Vorstands bzw. des Aufsichtsrats der Gesellschaft zur Verfügung stehen. Sie geben ihre zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellungnahme bestehenden Einschätzungen und Annahmen wieder, die sich nach Veröffentlichung der Stellungnahme ändern können. Informationen, Meinungen, Bewertungen, Erwartungen und zukunftsgerichtete Aussagen in dieser Stellungnahme sind, soweit nicht ausdrücklich anders dargelegt, auf den Stand zum 22 November 2022 bezogen.

1.2 Tatsachengrundlagen

Verweise in dieser Stellungnahme auf einen "Werktag", "Börsentag" oder "Handelstag" beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet sind. Verweise auf "EUR" beziehen sich auf gesetzliche Währung in der Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**") und anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am 1. Januar 1999 eingeführt wurde. Verweise auf "Tochterunternehmen" beziehen sich auf Tochterunternehmen im

Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG. Soweit Begriffe wie "zu diesem Zeitpunkt", "zu diesem Datum", "am heutigen Tag", "derzeit", "zur Zeit", "jetzt", "gegenwärtig" oder "heute" verwendet werden, beziehen sich diese Angaben auf das Datum der Veröffentlichung dieser Stellungnahme, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben.

Sämtliche in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen, Prognosen, Meinungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen basieren auf den dem Vorstand und dem Aufsichtsrat am Tage der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zugänglichen Informationen bzw. geben ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wieder, die sich nach Veröffentlichung dieser Stellungnahme ändern können. Zukunftsbezogene Aussagen drücken Absichten, Ansichten oder Erwartungen aus und schließen bekannte oder unbekannt Risiken und Unsicherheiten ein, da sich diese Aussagen auf Ereignisse beziehen und von Umständen abhängen, die in der Zukunft liegen. Worte wie "möge", "sollte", "abzielen", "würden", "erwarten", "beabsichtigen", "abschätzen", "antizipieren", "glauben", "planen", "ermitteln" oder ähnliche Ausdrücke weisen auf zukunftsbezogene Aussagen hin. Der Vorstand und der Aufsichtsrat gehen zwar davon aus, dass die in solchen zukunftsbezogenen Aussagen enthaltenen Erwartungen auf berechtigten und nachvollziehbaren Annahmen basieren und nach bestem Wissen und Gewissen zum heutigen Tag zutreffend und vollständig sind. Die zugrundeliegenden Annahmen können sich aber nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Stellungnahme aufgrund politischer, wirtschaftlicher, rechtlicher oder sonstiger Ereignisse ändern.

Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen keine Aktualisierung dieser Stellungnahme und übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Stellungnahme, soweit solche Aktualisierungen nicht nach deutschem Recht verpflichtend sind. AAA-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sollten prüfen, ob diese Annahme mit etwaigen rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus ihren persönlichen Verhältnissen ergeben (zum Beispiel aus etwaigen Sicherungsrechten an den AAA-Aktien oder Verkaufsbeschränkungen), vereinbar ist. Solche individuellen Verpflichtungen können Vorstand und Aufsichtsrat weder einschätzen noch im Rahmen dieser Stellungnahme berücksichtigen.

Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen sämtlichen Personen, die die Angebotsunterlage außerhalb Deutschlands erhalten oder die das Angebot annehmen möchten, aber den Wertpapiergesetzen einer anderen Rechtsordnung als der deutschen Rechtsordnung unterliegen, sich über die jeweilige Rechtslage zu informieren und sich in Übereinstimmung mit dieser zu verhalten. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den AAA-Aktionären, soweit erforderlich, individuelle steuerliche und rechtliche Beratung einzuholen.

1.3 Stellungnahme der Arbeitnehmer

Am 21 November 2022 wurde die Angebotsunterlage an Arbeitnehmer der Gesellschaft übermittelt. Die Arbeitnehmer der Gesellschaft können gemäß § 39 BörsG in Verbindung mit § 27 Abs. 2 WpÜG dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Angebot übermitteln, die der Vorstand gemäß § 39 BörsG in Verbindung mit § 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 39 BörsG in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat. Bis zu Datum der Veröffentlichung dieser Stellungnahme lag dem Vorstand keine Stellungnahme der Arbeitnehmer der Gesellschaft vor.

1.4 Veröffentlichung und Verbreitung dieser Stellungnahme

Gemäß § 39 BörsG in Verbindung mit § 27 Abs. 3 und 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG wird diese Stellungnahme und/oder zusätzliche Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots am 22. November 2022 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe in deutscher Sprache im Internet unter <https://aaaffm.de/delisting-rueckerwerbsangebot.htm> und (ii) Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe (Versand) bei der BankM AG, Baseler Straße 10, 60329 Frankfurt am Main als zentrale Abwicklungsstelle (Telefax: +49 (0)69 - 71 91 838-50 oder E-Mail BankMCapitalMarkets@bankm.de ("Abwicklungsstelle"). Die Hinweisbekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr.2 WpÜG in Verbindung mit § 39 BörsG über die Bereithaltung von Exemplaren der Stellungnahme durch die Abwicklungsstelle zur kostenfreien Ausgabe und die Internetadresse, unter welcher die Veröffentlichung der Stellungnahme erfolgt, wird am 22. November 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

1.5 Eigenverantwortliche Prüfung durch die AAA-Aktionäre

Die Gesellschaft ist sowohl Gesellschaft als auch Zielgesellschaft des Angebots. Die Gesellschaft ist daher – anders als im Regelfall des öffentlichen Übernahmeangebots – unmittelbar Marktgegenseite zu den AAA-Aktionären. Daher gilt in diesem Fall im besonderen Maße:

Jedem AAA-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen, alle verfügbaren Informationsquellen (neben der Angebotsunterlage insbesondere die Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 30. August 2022) zur Kenntnis zu nehmen, sich eine Meinung zu dem Angebot zu bilden und erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Unabhängig davon, ob die AAA-Aktionäre, das Angebot annehmen, ist jeder AAA-Aktionär selbst dafür verantwortlich, die in der Angebotsunterlage beschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen einzuhalten.

Insgesamt muss jeder AAA-Aktionär unter Würdigung der Gesamtsituation seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung über die zukünftige Entwicklung des wirtschaftlichen Wertes und des Aktienkurses der AAA-Aktien eine eigenständige Entscheidung treffen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang er das Angebot annimmt. Bei dieser Entscheidung sollten sich die AAA-Aktionäre aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationsquellen bedienen und ihre individuellen Belange ausreichend berücksichtigen.

In ihrer Stellungnahme haben Vorstand und Aufsichtsrat die individuellen Verhältnisse (einschließlich der persönlichen steuerlichen Situation) der einzelnen AAA-Aktionäre nicht berücksichtigt. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Verantwortung für die Entscheidung der AAA-Aktionäre.

2. Beschreibung der Gesellschaft

2.1 Grundlagen

Die Gesellschaft ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt am Main. Die Gesellschaft ist eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 28852. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 41.200.000,00.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die Gesellschaft wurde 1890 gegründet und wird seit dem 8. August 2008 unter der heutigen Firma betrieben. Die Aktien der Gesellschaft sind unter der ISIN DE0007228009 / WKN 722800 zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (General Standard) zugelassen.

Der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft (die "**Satzung**") die Tätigkeit als Projektentwickler und Bauträger sowie der Erwerb, das Verwalten und Halten sowie die Veräußerung und Vermittlung von unbeweglichem Vermögen im In- und Ausland, insbesondere von Wirtschaftsimmobilien, sowie der Erwerb, das Verwalten und Halten sowie die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen jeder Art im In- und Ausland. Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft besteht im Portfoliomanagement und der Tätigkeit als Holdinggesellschaft. Immobilienobjekte werden sowohl direkt als auch über Tochtergesellschaften gehalten. Das Portfolio der Gesellschaft und der mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes ("**AktG**") verbundene Unternehmen und Tochtergesellschaften (zusammen die "**AAA-Gruppe**") umfasst Industrieflächen, Büro- und Serviceflächen sowie Wohnraum, die jeweils von verschiedenen Objektgesellschaften oder direkt gehalten werden. Die AAA-Gruppe vermietet Immobilien in Deutschland, dabei im Wesentlichen im Raum Frankfurt am Main.

2.2 Organe der Gesellschaft

Als deutsche Aktiengesellschaft wird die Gesellschaft durch Vorstand und Aufsichtsrat geleitet.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellungnahme ist Herr Stefan Menz alleiniges Vorstandsmitglied. Der Aufsichtsrat besteht aus folgenden drei Mitgliedern:

- Herr Dr. Sven-G. Rothenberger (Vorsitzender),
- Herr Dr. Steen-G. Rothenberger (Stellvertretender Vorsitzender),
- Frau Sanneke Schubert-Rothenberger.

2.3 Kapitalstruktur der Gesellschaft

2.3.1 Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 41.200.000,00 und ist eingeteilt in 19.741.379 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils rund EUR 2,08698693. Jede AAA-Aktie ist voll stimm- und dividendenberechtigt.

Die Gesellschaft hält derzeit keine AAA-Aktien als eigene Aktien.

2.3.2 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft ermächtigt, das Grundkapital bis zum 29. August 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch einmalige oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 9.870.689 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien um bis zu insgesamt EUR 20.600.000,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Die Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien kann gegen Bar- und/oder Sacheinlagen erfolgen. Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschließen, dass die neuen Aktien auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats

- (i) Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre auszunehmen;
- (ii) das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt, insbesondere gegen Einbringung von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen, gegen Einbringung von Forderungen oder sonstiger Vermögensgegenstände;

- (iii) das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre bei ein- oder mehrmaliger Ausnutzung des Genehmigten Kapitals zur Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen bis zu einem Kapitalerhöhungsbetrag auszuschließen, der weder 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch 10 % des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals überschreitet, sofern der Ausgabebetrag für diese Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages, der möglichst zeitnah zur Platzierung der Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund einer anderweitigen Ermächtigung der Hauptversammlung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden (Anrechnung). Als Ausgabe von Aktien in diesem Sinne gilt auch die Ausgabe bzw. Begründung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten auf Aktien der Gesellschaft durch von der Gesellschaft oder von ihren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften ausgegebene Schuldverschreibungen, wenn die Schuldverschreibungen aufgrund einer entsprechenden Ermächtigung während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Wird die andere Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts im Sinne von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, deren Ausübung zu der Anrechnung geführt hat, während der Laufzeit dieser Ermächtigung von der Hauptversammlung erneuert, entfällt die Anrechnung mit Wirkung für die Zukunft in dem Umfang, in dem die erneuerte Ermächtigung die Veräußerung oder Ausgabe von Aktien unter Bezugsrechtsausschluss im Sinne von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gestattet.

Über den Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe einschließlich des Ausgabebetrages entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals oder nach Ablauf dieser Ermächtigungsfrist neu zu fassen.

2.3.3 Ermächtigung zum Erwerb eigener AAA-Aktien und eigene AAA-Aktien

Aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30. August 2022 ist der Vorstand ermächtigt, bis zum 29. August 2027 zu jedem zulässigen Zweck eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Dabei dürfen auf die gemäß

dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, die die Gesellschaft bereits erworben hat und jeweils noch besitzt oder die ihr gemäß den §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals entfallen.

Der Erwerb von Aktien der Gesellschaft erfolgt nach Wahl des Vorstands als Kauf über die Börse oder mittels eines öffentlichen Erwerbsangebots, das auch die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten vorsehen kann.

- (1) Erfolgt der Erwerb der Aktien der Gesellschaft über die Börse, darf der an der Börse gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Börsenhandelstag des Kaufs als Eröffnungskurs ermittelten Kurs einer Aktie am Börsenplatz Frankfurt am Main um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten.
- (2) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Erwerbsangebot, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie der Gesellschaft (ohne Erwerbsnebenkosten) einen Betrag in Höhe von EUR 3,50 nicht über- und einen Betrag in Höhe von EUR 1,50 nicht unterschreiten.

Die näheren Einzelheiten der jeweiligen Erwerbsgestaltung bestimmt der Vorstand. Sofern die Anzahl der angedienten Aktien der Gesellschaft das von der Gesellschaft insgesamt zum Erwerb vorgesehene Volumen übersteigt, kann das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden, als der Erwerb nach dem Verhältnis der jeweils angedienten Aktien je Aktionär erfolgt. Ebenso kann eine bevorrechtigte Berücksichtigung kleinerer Stückzahlen bis zu 150 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen vorgesehen werden.

Die Ermächtigungen können jeweils unabhängig voneinander, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder in Teilen, auch durch Konzerngesellschaften oder für Rechnung der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften handelnde Dritte ausgenutzt werden.

Bei einem Angebot zum Erwerb eigener Aktien an alle Aktionäre kann das Andienungsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden.

Der Ermächtigungsbeschluss vom 30. August 2022 enthält ferner eine Ermächtigung zu verschiedenen Arten der Verwendung der aufgrund dieser Ermächtigungen erworbenen eigenen AAA-Aktien.

Von der am 30. August 2022 erteilten Ermächtigung hat der Vorstand bislang keinen Gebrauch gemacht. Die Gesellschaft hält derzeit keine eigenen AAA-Aktien.

2.3.4 Bedingtes Kapital, Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen

Die Gesellschaft verfügt derzeit über kein bedingtes Kapital noch besteht eine Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen noch stehen von der Gesellschaft begebene Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen aus.

2.4 Geschäftstätigkeit der Gesellschaft

Die Geschäftstätigkeit umfasst die Projektentwicklung und Immobilienverwaltung. Projektentwicklung für Dritte wird nicht vorgenommen. Die Immobilien werden entweder in Projektgesellschaften oder direkt durch die Gesellschaft gehalten. Die Verwaltung des Immobilienportfolios erfolgt durch die Gesellschaft.

Bezogen auf das zum 30. Juni 2022 bestehende Portfolio unterteilen sich die verwalteten Immobilien in die Bereiche (i) Büro- und Geschäftsimmobilien und (ii) Hotelgebäude.

2.5 Aktionärsstruktur der Gesellschaft

2.5.1 Wesentliche Aktionäre der Gesellschaft

Die Rothenberger 4 x S Vermögensverwaltung GmbH ("**4 x S**") hält 89,57 % des Grundkapitals und der Stimmrechte und die Günter Rothenberger Beteiligungen GmbH ("**GRB**") hält mit 7,19 % des Grundkapitals und der Stimmrechte 3 % oder mehr der Aktien und Stimmrechte an der Gesellschaft.

2.5.2 Beteiligungsstruktur der Rothenberger 4 x S Vermögensverwaltung GmbH

Die 4 x S, mit inländischer Geschäftsanschrift Friedrich-Ebert-Anlage 3, 60327 Frankfurt am Main, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 111465. Die 4 x S ist im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme mit 17.682.075 AAA-Aktien (ca. 89,57 % des derzeitigen Grundkapitals) an der Gesellschaft beteiligt und damit beherrschendes Unternehmen der Gesellschaft im Sinne von § 15 ff. AktG.

Die Gesellschafter der 4 x S sind Frau Dr. Stefanie Rothenberger, Frau Dr. Silke Rothenberger, Herr Dr. Sven-G. Rothenberger und Herr Dr. Stehen-G. Rothenberger, die jeweils 25 % der Geschäftsanteile an der 4 x S halten. Ihnen werden daher nicht die von der 4 x S gehaltenen Aktien und Stimmrechte an der Gesellschaft zugerechnet.

2.6 Mit der Gesellschaft gemeinsam handelnde Personen

Die 4 x S ist eine mit der Gesellschaft gemeinsam handelnde Person im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Die in **Anlage 1** aufgeführten Gesellschaften sind unmittelbare und mittelbare Tochterunternehmen der Gesellschaft und gelten daher als mit der Gesellschaft und jeweils untereinander als gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

Die in **Anlage 2** aufgeführten Gesellschaften sind die 4 x S und deren Tochterunternehmen, mit Ausnahme der Gesellschaft und deren Tochterunternehmen, und daher ebenfalls mit der Gesellschaft gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG. Darüber hinaus gibt es keine weiteren mit der Gesellschaft gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

2.7 Von der Gesellschaft und mit der Gesellschaft gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG sowie von deren Tochterunternehmen gehaltene AAA-Aktien und Instrumente und diesen Rechtsträgern zurechenbare Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme hält die Gesellschaft keine AAA-Aktien als eigene Aktien.

Darüber hinaus hält die Gesellschaft auch indirekt keine AAA-Aktien oder Stimmrechte an der Gesellschaft noch sind der Gesellschaft Stimmrechte an der Gesellschaft gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen. Abgesehen von der 4 x S halten weder mit der Gesellschaft gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen AAA-Aktien oder Stimmrechte an der Gesellschaft. Den mit der Gesellschaft gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen sind Stimmrechte an der Gesellschaft gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen. Im Übrigen halten weder die Gesellschaft noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar in Bezug auf AAA-Aktien andere Instrumente gemäß §§ 38 und 39 WpHG.

2.8 Angaben zu Wertpapiergeschäften

Weder die Gesellschaft noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen haben im Vorerwerbszeitraum (wie im nächsten Absatz definiert) AAA-Aktien erworben oder eine Vereinbarung abgeschlossen, auf Grundlage derer die Übereignung von AAA-Aktien verlangt werden könnte.

Vorerwerbszeitraum meint den Zeitraum von sechs Monaten, vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 13. Oktober 2022 bis zur Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 21. November 2022 (der "**Vorerwerbszeitraum**").

3. Hintergrund des Angebots

3.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots

Der Widerruf der Börsenzulassung ermöglicht es der Gesellschaft, erhebliche mit der Aufrechterhaltung der Börsennotierung verbundene Kosten einzusparen, den regulatorischen Aufwand zu reduzieren und

die durch die Börsennotierung beanspruchten Managementkapazitäten freizusetzen. Ferner ist die Gesellschaft aufgrund alternativer Finanzierungsquellen auf absehbare Zeit nicht auf den Zugang zum Kapitalmarkt angewiesen. Darüber hinaus bietet das Angebot den AAA-Aktionären eine sofortige und liquiditätsunabhängige Desinvestitionsmöglichkeit.

3.2 Aktienrechtliche Grundlagen für das Angebot

Das Angebot wird aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30. August 2022 unter Tagesordnungspunkt 7 zum Rückerwerb eigener Aktien der Gesellschaft durchgeführt. Im Wortlaut lautet der Beschluss unter Tagesordnungspunkt 7 wie folgt:

7. *Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG sowie zum Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechts*

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 19. August 2020 unter Tagesordnungspunkt 5 wurde der Vorstand ermächtigt, bis zum 18. August 2025 eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben.

Von dieser Ermächtigung hat der Vorstand bislang keinen Gebrauch gemacht. Die bestehende Ermächtigung soll aufgehoben und zugleich eine neue Ermächtigung im gesetzlich weitestgehend zulässigen Umfang neu geschaffen werden. Die Schaffung einer neuen Ermächtigung soll der Verwaltung über die darin enthaltenen Betragsvorgaben einen größeren Handlungsspielraum verleihen, Aktien außerhalb der Börse zurückzuerwerben.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die von der ordentlichen Hauptversammlung am 19. August 2020 unter Tagesordnungspunkt 5 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der unter nachstehenden lit. b) bis lit. g) beschlossenen neuen Ermächtigungen aufgehoben und ersetzt.*
- b) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 29. August 2027 zu jedem zulässigen Zweck eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Dabei dürfen auf die gemäß dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, die die Gesellschaft bereits erworben hat und jeweils noch besitzt oder die ihr gemäß den §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals entfallen.*

c) *Der Erwerb von Aktien der Gesellschaft erfolgt nach Wahl des Vorstands als Kauf über die Börse oder mittels eines öffentlichen Erwerbsangebots, das auch die Aufforderung zur Abgabe von Angeboten vorsehen kann.*

(1) *Erfolgt der Erwerb der Aktien der Gesellschaft über die Börse, darf der an der Börse gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den am Börsenhandelstag des Kaufs als Eröffnungskurs ermittelten Kurs einer Aktie am Börsenplatz Frankfurt am Main um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten.*

(2) *Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Erwerbsangebot, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie der Gesellschaft (ohne Erwerbsnebenkosten) einen Betrag in Höhe von EUR 3,50 nicht über- und einen Betrag in Höhe von EUR 1,50 nicht unterschreiten.*

Die näheren Einzelheiten der jeweiligen Erwerbsgestaltung bestimmt der Vorstand. Sofern die Anzahl der angedienten Aktien der Gesellschaft das von der Gesellschaft insgesamt zum Erwerb vorgesehene Volumen übersteigt, kann das Andienungsrecht der Aktionäre insoweit ausgeschlossen werden, als der Erwerb nach dem Verhältnis der jeweils angedienten Aktien je Aktionär erfolgt. Ebenso kann eine bevorrechtigte Berücksichtigung kleinerer Stückzahlen bis zu 150 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen vorgesehen werden.

d) *Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigungen gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbenen eigenen Aktien – neben den ihm ohnehin gestatteten Veräußerungsmöglichkeiten über die Börse oder über ein Angebot an alle Aktionäre im Verhältnis ihrer Beteiligungsquote – zu jedem zulässigen Zweck, insbesondere auch wie folgt, zu verwenden:*

(1) *Die erworbenen Aktien können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Die Einziehung kann durch Entscheidung des Vorstands gemäß § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG auch ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrags der übrigen Stückaktien am Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 8 Abs. 3 AktG erfolgen. Der Vorstand wird für diesen Fall zur Anpassung der Angabe der Anzahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt die Fassung von § 4 Abs. 1 der Satzung (Grundkapital) entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalherabsetzung anzupassen.*

- (2) *Die erworbenen Aktien können im Zusammenhang mit aktienbasierten Vergütungs- bzw. Belegschaftsaktienprogrammen der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen verwendet und an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, sowie an Organmitglieder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen ausgegeben werden. Sie können den vorgenannten Personen und Organmitgliedern insbesondere entgeltlich oder unentgeltlich zum Erwerb angeboten, zugesagt und übertragen werden, wobei das Arbeits- bzw. Anstellungs- oder Organverhältnis zum Zeitpunkt des Angebots, der Zusage oder der Übertragung bestehen muss.*
- (3) *Die erworbenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Sachleistungen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Immobilien, Unternehmen, (Teil-)Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften, angeboten und übertragen werden.*
- (4) *Die erworbenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Barzahlung veräußert werden, wenn der Veräußerungspreis den Börsenpreis einer Aktie der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Verpflichtung zur Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Der rechnerische Anteil am Grundkapital, der auf die so verwendeten Aktien entfällt, darf 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten. Maßgeblich ist das Grundkapital zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Erwerbsermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden. Ferner sind Aktien anzurechnen, die aufgrund einer während der Laufzeit dieser Erwerbsermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begebenen Wandel-/Optionsschuldverschreibung auszugeben oder zu veräußern sind. Die Anrechnungen gemäß den vorigen beiden Sätzen entfallen, und das ursprüngliche Ermächtigungsvolumen steht mit Wirkung für die Zukunft wieder zur Verfügung, wenn und soweit die jeweilige(n) Ermächtigung(en), deren Ausübung die Anrechnung bewirkte(n), erneut wirksam erteilt wird bzw. werden.*

- (5) *Die erworbenen Aktien können zur Bedienung bzw. Absicherung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Aktien der Gesellschaft, insbesondere aus und im Zusammenhang mit Wandel-/Optionsschuldverschreibungen der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften verwendet werden. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht auszuschließen, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs-/Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft bzw. entsprechender Wandlungs-/Optionspflichten zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach bereits erfolgter Ausübung dieser Rechte bzw. Erfüllung dieser Pflichten zustünden, und eigene Aktien zur Bedienung solcher Bezugsrechte zu verwenden.*
- e) *Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigungen gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworbenen eigenen Aktien wie folgt zu verwenden:*
- Sie können zur Bedienung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Aktien der Gesellschaft verwendet werden, die mit Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft im Rahmen der Regelungen zur Vorstandsvergütung vereinbart wurden bzw. werden. Insbesondere können sie den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft zum Erwerb angeboten, zugesagt und übertragen werden, wobei das Vorstandsstellungs- und Organverhältnis zum Zeitpunkt des Angebots, der Zusage oder der Übertragung bestehen müssen.*
- f) *Die in diesem Beschluss enthaltenen Ermächtigungen können jeweils unabhängig voneinander, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, ganz oder in Teilen, auch durch Konzerngesellschaften oder für Rechnung der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften handelnde Dritte ausgenutzt werden. Zudem können erworbene eigene Aktien im Rahmen der durch diesen Beschluss gestatteten Verwendungsmöglichkeiten eigener Aktien auch auf Konzerngesellschaften übertragen werden.*
- g) *Das Bezugsrecht der Aktionäre auf erworbene eigene Aktien wird insoweit ausgeschlossen, als diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter lit. d) Ziffern (2) bis (5) und lit. e) verwendet werden. Darüber hinaus kann bei einem Angebot zum Erwerb eigener Aktien an alle Aktionäre das Andienungsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden.*

In der Einberufung der Hauptversammlung vom 30. August 2022, die am 22. Juli 2022 im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde und auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://aaa-ffm.de/hauptversammlung.htm> zugänglich ist, befindet sich der Bericht des Vorstands zu dem Tagesordnungspunkt 7 der ordentlichen Hauptversammlung.

Mit Beschluss des Vorstandes vom 13. Oktober 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tage hat die Gesellschaft beschlossen, von ihrer in der Hauptversammlung am 30. August 2022 erlangten Ermächtigung Gebrauch zu machen.

Die auf der Grundlage des Angebots maximale Anzahl von AAA-Aktien in Höhe von 495.868, für die das Angebot angenommen werden kann, entspricht gerundet 2,51 % des Grundkapitals der Bieterin und liegt damit unterhalb der Erwerbsgrenze von 10 % des zum Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals gemäß dem vorstehend wiedergegebenen Ermächtigungsbeschluss vom 30. August 2022. Da die Bieterin bislang keine eigenen Aktien hält, würde auch die Höchstbesitzgrenze gemäß § 71 Abs. 2 Satz 1 AktG durch den Erwerb der Maximalen Anzahl Einreichbarer Aktien nicht überschritten.

Darüber hinaus liegen die Voraussetzungen von § 71 Abs. 2 Satz 2 AktG nach Einschätzung des Vorstands der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage vor. Gemäß § 71 Abs. 2 Satz 2 AktG müsste die Gesellschaft im Zeitpunkt des Erwerbs eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb bilden können, ohne das Grundkapital oder eine nach Gesetz oder Satzung zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zur Zahlung an die Aktionäre verwandt werden darf.

Die Aufwendungen für den Erwerb im Sinne von § 71 Abs. 2 Satz 2 AktG entsprechen dem unter dem Angebot zu zahlenden Betrag in Höhe von EUR 1.076.033,56. Diesem Betrag steht ein Bilanzgewinn in Höhe von EUR 10.862.725,68 sowie frei verfügbare Kapitalrücklagen in Höhe von EUR 1.227.445,77 per 30. Juni 2022 gegenüber, aus dem die nach § 71 Abs. 2 Satz 2 AktG zu bildenden Rücklagen gebildet werden könnten.

Für den Vorstand sind auf Grundlage des internen Reporting im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme keine Umstände ersichtlich aufgrund derer im Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots kein ausreichender Bilanzgewinn bzw. keine frei verfügbaren Rücklagen mehr in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen würden.

Schließlich sind auf alle AAA-Aktien die hierauf entfallenden Ausgabebeträge in vollem Umfang geleistet.

3.3 Gründe für das Delisting

Die Gesellschaft gibt das Angebot ab, um die Durchführung des Delistings zu ermöglichen.

3.3.1 Finanzierungsmöglichkeit über den Kapitalmarkt nicht länger erforderlich

Wesentlicher Grund für die Börsennotierung eines Unternehmens ist die Nutzung des Kapitalmarkts als Finanzierungsmöglichkeit. Dieser Zweck des öffentlichen Kapitalmarkts ist aus Sicht von Vorstand und

Aufsichtsrat für die Gesellschaft nicht länger erforderlich. Die Gesellschaft hat den Kapitalmarkt in der Vergangenheit kaum bis gar nicht genutzt.

Sollten in Zukunft weitere Eigenkapitalmittel notwendig oder zur Förderung des Unternehmenszwecks hilfreich sein, sehen Vorstand und Aufsichtsrat den Zugang zu privatem Kapital (namentlich durch Investoren und Unternehmen aus dem Immobilien- oder Finanzsektor, Pensionskassen und andere private Investoren) als hinreichend attraktive Finanzierungsmöglichkeit an.

Dies beruht darauf, dass die Gesellschaft in der Vergangenheit bereits maßgeblich auf privates Kapital gesetzt hat und keinen Finanzierungsbedarf über die Börse gedeckt hat.

3.3.2 Reduzierung von Kosten und Komplexität der Berichterstattung

Das Delisting bietet den Vorteil, dass in erheblichem Maße Kosten und Verwaltungsaufwand eingespart werden. Die Einsparpotentiale beziehen sich u.a. auf folgende Punkte:

- (1) Aufwand und Kosten für die Börsenzulassung, insbesondere etwa die fortlaufenden Kosten für die Notierung von Wertpapieren (§ 17 Abs. 1 Nr. 5 BörsG in Verbindung mit der Gebührenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse, sowie für die Einbeziehung in sonstige organisierte Märkte im Sinne des § 2 Abs. 11 WpHG);
- (2) Aufwand und Kosten im Zusammenhang mit regulatorischen Anforderungen, wie etwa Publikations- und Transparenzpflichten in Bezug auf Mitteilung, Veröffentlichung und Übermittlung von Veränderungen von Stimmrechtsanteilen (§§ 33 ff., 48 ff. WpHG), Insiderinformationen, Ad-hoc-Veröffentlichungen, Insiderlisten und Eigengeschäften von Führungskräften (Artikel 7, 17-19 Market Abuse Regulation, "MAR"), Rechnungslegung nach IFRS, einschließlich der Halbjahresfinanzberichterstattung, die Erstellung einer Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex, die Einhaltung der Vorgaben der §§ 111b ff. AktG sowie die Erstellung und Vorlage eines Vergütungsberichts an die Hauptversammlung ;
- (3) Aufwendungen für Prämien unter D&O-Versicherungspolicen aufgrund des geringeren Haftungsrisikos für Organe nicht börsennotierter Gesellschaften;
- (4) Aufwand und Kosten für den durch die Regulierung der Finanzmärkte verursachten ständigen rechtlichen Beratungsaufwand, der vor allem durch externe Dienstleister abgedeckt werden muss;
- (5) Aufwand und Kosten in Bezug auf Hauptversammlungen, welche für nicht börsennotierte Gesellschaften grundsätzlich geringer sind als für börsennotierte Gesellschaften; und
- (6) Aufwand und Kosten beim Management der Gesellschaft und der betroffenen Fachabteilungen (insbesondere Rechnungswesen), die mit der Börsennotierung einhergehen.

Die durch diese Einsparung freigesetzten Ressourcen (finanzieller Natur sowie in Form von Managementkapazitäten) kann die Gesellschaft anderweitig einsetzen, um eine Wertsteigerung der Gesellschaft herbeizuführen.

3.3.3 Förderung der strategischen und unternehmerischen Flexibilität der Gesellschaft und Reduzierung der Komplexität ihrer Geschäftstätigkeit

Ein Delisting fördert nach Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrates die strategische und unternehmerische Flexibilität der Gesellschaft, da davon ausgegangen wird, dass Maßnahmen nach dem erfolgten Delisting effizienter, schneller und flexibler gestaltet werden können. Dies folgt daraus, dass nach einem Delisting keine Rücksicht auf die Einhaltung von Offenlegungspflichten genommen werden muss.

Eine erhöhte Flexibilität lässt die Gesellschaft auch kurzfristig auf ein verändertes Marktumfeld oder andere interne oder externe Umstände schneller reagieren. Die Bedeutung einer größeren Flexibilität hat sich auch vor dem Hintergrund der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus sowie des Kriegs in der Ukraine gezeigt. Gerade in derartigen Sondersituationen müssen umfangreiche Anpassungen bei Beteiligungsunternehmen, der Finanzierungsstruktur der Gesellschaft sowie der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft kurzfristig möglich sein, was durch die bestehende Börsennotierung erheblich erschwert wird.

3.3.4 Befreiung von der Ad-hoc Pflicht

Aufgrund der MAR ist die Gesellschaft rechtlich verpflichtet, Insiderinformationen zu veröffentlichen, deren Veröffentlichung bzw. Weitergabe in dem betreffenden (verfrühten) Zeitpunkt für die Gesellschaft wirtschaftlich nachteilig sein kann. Dies betrifft namentlich Angaben in Bezug auf bevorstehende oder bereits vollzogene Immobilientransaktionen und die ihnen zugrundeliegenden Bewertungen. Im Extremfall könnte es sogar dazu kommen, dass eine Transaktion scheitert, weil ein Wettbewerber im Anschluss an die Ad-hoc Mitteilung an den Veräußerer herantritt und mit zu für den Veräußerer günstigeren Konditionen abschließt. Durch den mit dem Delisting einhergehenden Wegfall der Ad-hoc-Pflicht wird die Gesellschaft keine Informationen mehr veröffentlichen müssen, deren vertrauliche Behandlung für die Gesellschaft von Vorteil wäre.

3.4 Keine Gründe gegen das Delisting

Für die Gesellschaft ergeben sich nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats infolge fehlender Liquidität der AAA-Aktien nach erfolgtem Delisting die im Folgenden aufgeführten, im Ergebnis nicht ausschlaggebenden Nachteile.

3.4.1 Keine maßgeblichen Nachteile für die AAA-Aktionäre aufgrund fehlender Liquidität der Aktie

Es besteht das Risiko, dass für AAA-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, ein Nachteil entsteht, welcher sich auf die Erwerbs- und Veräußerungsmöglichkeiten bzw. den am Markt zu erzielenden Preis für die AAA-Aktien negativ auswirkt. Nach Durchführung des Angebotes werden Angebot und Nachfrage in AAA-Aktien mit hoher Wahrscheinlichkeit geringer sein, als dies gegenwertig der Fall ist, und kein liquider Handel in AAA-Aktien mehr stattfinden. Aufgrund der fehlenden Börsennotierung der AAA-Aktien sind zudem einzelne Handelsvorgänge nach Durchführung des Angebots mit höheren Transaktionskosten verbunden.

Diese Nachteile für AAA-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, sind insofern nicht ausschlaggebend, als das Delisting ihnen – auch nach einschlägiger höchstrichterlicher und verfassungsrechtlicher Rechtsprechung – keine Rechtsposition nimmt, die ihnen von der Rechtsordnung als privatnützig und für sie verfügbar zugeordnet ist. Vielmehr lässt das Delisting die Substanz des Anteilseigentums in seinem mitgliedschaftsrechtlichen und vermögensrechtlichen Element unbeeinträchtigt. Zu dem von Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützten Bestand zählt danach nur die rechtliche Verkehrsfähigkeit, während die tatsächliche Verkehrsfähigkeit eine schlichte Ertrags- und Handelschance ist. Diesen Umständen stehen für AAA-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, zudem Gesichtspunkte gegenüber, welche diese Nachteile abmildern:

- (i) Zugunsten der AAA-Aktionäre steht der Verringerung an Liquidität der von ihnen gehaltenen AAA-Aktien infolge des Delistings die Möglichkeit zur sofortigen Desinvestition gegenüber, welche die Gesellschaft über das Angebot unterbreitet. Die gesetzlichen Regelungen zum Mindestpreis (§ 39 Abs. 3 BörsG) stellen sicher, dass die Desinvestition zu einer aus gesetzlicher Sicht ausreichend und dementsprechend angemessenen Kompensation ausscheidender AAA-Aktionäre führt.
- (ii) Die AAA-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, genießen auch nach einem Delisting den Schutz, den das Aktienrecht (Minderheits-)Aktionären seiner Konzeption nach zuteilwerden lässt. Entsprechende Schutzmechanismen umfassen mögliche Ausgleichs- und Abfindungsansprüche im Falle des Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages der Gesellschaft mit der 4 x S, die Verpflichtung zum Einzelausgleich von für die Gesellschaft nachteilhaften Geschäften im faktischen Konzern oder andere allgemeine Informations- und Teilhaberechte.

3.4.2 Keine erheblichen Nachteile für die Gesellschaft durch Wegfall der Börsennotierung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass einen Wegfall der Börsennotierung der Gesellschaft derzeit keinen Nachteil bringt. Die Gesellschaft profitiert derzeit auch nicht von den Vorteilen, die eine Börsennotierung mit sich bringen kann, namentlich nicht von der Möglichkeit, die AAA-Aktien als börsennotierte und damit in bestimmter Weise fungible "Transaktionswährung" einzusetzen, d. h., sie anstelle von Barmitteln dem Veräußerer eines Unternehmens oder eines anderen Erwerbsgegenstands wie etwa einer Immobilie anzubieten. Insofern stehen der Gesellschaft nach ihrer Einschätzung ausreichend Barmittel und Zugang zu weiteren Eigen- und Fremdmitteln zur Verfügung, um etwaige Erwerbe mit Barmitteln finanzieren zu können. Zudem führt das Delisting nicht dazu, dass Erwerbs-transaktionen kategorisch nicht mehr durchgeführt werden könnten, bei denen die Gesellschaft (nicht-börsennotierte) AAA-Aktien als Gegenleistung gewährt.

Aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat ist eine Börsennotierung auch nicht für die Gewinnung und das Halten geeigneter Mitarbeiter erforderlich. Viele attraktive Arbeitgeber, die für (potentielle) Mitarbeiter der Gesellschaft interessant sind, sind ihrerseits nicht börsennotiert. Daher ist eine negative Wahrnehmung durch (potentielle) Mitarbeiter der AAA-Gruppe mit einem Delisting nicht notwendigerweise verbunden.

Neuen Mitarbeitern können nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat attraktive Vergütungsmodelle angeboten werden, die nicht an eine Entwicklung des Börsenkurses gebunden sind. Denn auch außerhalb einer Börsenkursentwicklung gibt es nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat zahlreiche geeignete Parameter, an die sich die Vergütung bedeutender Mitarbeiter im Einzelfall binden lässt.

3.5 Die künftige Geschäftstätigkeit und künftige Verpflichtungen der Gesellschaft

Die Gesellschaft verfolgt mit diesem Angebot keine Absichten im Hinblick auf ihre eigene Geschäftstätigkeit und hinsichtlich der Verwendung ihres unmittelbaren Vermögens, die über die Verpflichtungen aus dem Angebot und die Einziehung erworbener eigener AAA-Aktien hinausgehen. Die Gesellschaft beabsichtigt, die bisherige Unternehmensstrategie fortzuführen.

Nach dem Delisting beabsichtigt die Gesellschaft, die Ausrichtung des Unternehmens und damit einhergehend auch die Personalstruktur der Gesellschaft an die Struktur eines nicht mehr börsennotierten Unternehmens anzupassen. Die Gesellschaft hat für Zwecke des Angebots keine Finanzierungsvereinbarungen getroffen, auf welche sie für Zwecke der Finanzierung des Angebots angewiesen ist, und be-

absichtigt, die Angebotsgegenleistung ausschließlich aus ihren Barreserven und liquiden Mitteln zu erbringen. Siehe zu den Auswirkungen des Vollzugs des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft unter Ziffer 7.

3.6 Auswirkungen auf die Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft strebt keine Veränderungen in der Besetzung von Vorstand oder Aufsichtsrat an.

3.7 Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen der Gesellschaft

Nach Auffassung der Gesellschaft bilden die hoch qualifizierten und motivierten Mitarbeiter der Gesellschaft die Grundlage für den aktuellen und zukünftigen Erfolg der Gesellschaft und der von ihr geführten. Die Gesellschaft hat – abgesehen von der bereits angeführten Anpassung der Personalstruktur der Gesellschaft auf ein nicht mehr börsennotiertes Unternehmen – keine Absicht, eine Änderung in Bezug auf Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen der Gesellschaft herbeizuführen. So beabsichtigt die Gesellschaft, Funktionen einzustellen, deren Notwendigkeit sich aus der Börsennotierung der AAA-Aktien ergibt, und den betreffenden Mitarbeitern andere Funktionen und Aufgaben mit stärkerem Bezug zum operativen Geschäft der AAA-Gruppe zu übertragen. Dies gilt zum Beispiel für den Bereich Einhaltung von regulatorischen Anforderungen, die sich aus der Börsennotierung bislang ergaben.

3.8 Firma, Sitz und Standorte der wesentlichen Unternehmensteile

Die Gesellschaft hat keine Absichten zur Änderung der Firma, zur Verlegung von Sitz oder Standort der Gesellschaft oder zur Schließung von Standorten oder zur Umgestaltung von wesentlichen Unternehmensteilen der Gesellschaft.

3.9 Dividenden

Die Gesellschaft beabsichtigt, für das laufende Geschäftsjahr keine Dividende auszuschütten und damit die bisher verfolgte Thesaurierungspolitik fortzusetzen.

3.10 Mögliche Strukturmaßnahmen

Die Gesellschaft überprüft fortlaufend alle Möglichkeiten zur Optimierung ihrer Gruppenstruktur und aller mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen und beabsichtigt, in Bezug auf entsprechende Strukturmaßnahmen flexibel zu sein. Nach Abwicklung des Angebots kann die Gesellschaft nicht ausschließen, dass einzelne AAA-Aktionäre Strukturmaßnahmen, wie zum Beispiel den Abschluss eines

Unternehmensvertrags, Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz ("UmwG") oder einen Squeeze-out einleiten, veranlassen oder darauf hinwirken werden. Zu Strukturmaßnahmen, die infolge des Vollzugs des Angebots durch die 4 x S ggf. eingeleitet werden können, siehe Ziffer 6.3.3.

3.11 Steuerliche Auswirkungen

Auf Ebene der Gesellschaft bestehen lediglich gewerbesteuerliche Verlustvorträge für welche keine aktiven latenten Steuern gebildet wurden, da diese aufgrund der Anwendung der erweiterten Kürzung bei den Organgesellschaften nur in geringem Umfang nutzbar sind.

Bei Vollzug des Angebots würden auf Grund der prozentualen Quote des Erwerbs von maximal 2,51 % der AAA-Aktien keine Auswirkungen auf steuerliche Verlustvorträge eintreten. Zinsvorträge bestehen nicht.

4. Informationen zum Angebot

Die nachfolgende Zusammenfassung enthält einen Überblick über ausgewählte in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zum Angebot. Diese Zusammenfassung enthält somit nicht alle Informationen, die für AAA-Aktionäre relevant sein können. AAA-Aktionäre sollten daher die gesamte Angebotsunterlage aufmerksam lesen. AAA-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Deutschlands sollten die Hinweise in Ziffer 1.6 der Angebotsunterlage besonders beachten.

4.1 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots

Am 13. Oktober 2022 hat die Gesellschaft ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist im Internet unter <https://aaa-ffm.de/delisting-rueckerwerbsangebot.htm> abrufbar.

4.2 Prüfung der Angebotsunterlage durch die BaFin

Die BaFin hat die Angebotsunterlage nach WpÜG, WpÜG-AngebV sowie BörsG in deutscher Sprache geprüft und ihre Veröffentlichung am 18. November 2022 gestattet.

Nach anderen Gesetzen als deutschen sind Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage und/oder des Angebots weder erfolgt bzw. gewährt noch sind sie beabsichtigt. Andere Dokumente als die Angebotsunterlage sind nicht Bestandteil des Angebots.

4.3 Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage

Gemäß § 14 Abs. 3 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG wurde die Angebotsunterlage am 21. November 2022 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe in deutscher Sprache im Internet unter <https://aaa-ffm.de/delisting-rueckerwerbsangebot.htm> und (ii) Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe (Versand) bei der BankM AG, Baseler Straße 10, 60329 Frankfurt am Main als zentrale Abwicklungsstelle (Telefax: +49 (0)69 - 71 91 838-50 oder E-Mail ("**Abwicklungsstelle**")). Die Hinweisbekanntmachung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG über die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage durch die Abwicklungsstelle zur kostenfreien Ausgabe und die Internetadresse, unter welcher die Veröffentlichung der Angebotsunterlage erfolgt, wurde am 21. November 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

In der Angebotsunterlage führt die Gesellschaft aus, dass keine Veröffentlichungen, Registrierungen, Zulassungen oder Gestattungen der Angebotsunterlage und/oder des Angebots außerhalb Deutschlands beantragt, veranlasst oder gewährt worden ist. Die Gesellschaft weist daher darauf hin, dass die AAA-Aktionäre nicht auf gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Anleger nach anderen Rechtsordnungen als der deutschen vertrauen können.

4.4 Wesentlicher Inhalt des Angebots

4.4.1 Angebotspreis

Die Gesellschaft bietet hiermit allen AAA-Aktionären an, ihre AAA-Aktien, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von rund EUR 2,08698693 je AAA-Aktie und der ISIN DE0007228009/WKN 722800, einschließlich sämtlicher Nebenrechte zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots, nach Maßgabe der Bestimmungen der Angebotsunterlage zu einem Kaufpreis von EUR 2,17 je AAA-Aktie zu erwerben.

4.4.2 Annahmefrist und Verlängerung der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beginnt mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 21. November 2022 und endet, vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist nach Ziffer 4.2.2 der Angebotsunterlage, am

19. Dezember 2022.

Die Frist für die Annahme des Angebots, einschließlich jeglicher Verlängerung nach näherer Maßgabe der Ziffer 4.4.2, wird als "**Annahmefrist**" bezeichnet.

Unter den nachfolgend genannten Umständen verlängert sich die Frist zur Annahme des Angebots jeweils automatisch wie folgt:

- Die Gesellschaft kann das Angebot bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist, also bei einem Ablauf der Annahmefrist am 19. Dezember 2022, 24:00 Uhr, bis zum Ablauf des 16. Dezember 2022, 24:00 Uhr, nach Maßgabe von § 21 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG ändern. Wird das Angebot gemäß § 21 WpÜG geändert, verlängert sich die Annahmefrist der Angebotsunterlage um zwei Wochen, wenn die Änderung innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist veröffentlicht wird (§ 21 Abs. 5 WpÜG). Die Annahmefrist liefe dann bis zum 2. Januar 2023. Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird während der Annahmefrist für das Angebot von einem Dritten ein konkurrierendes Angebot (ein "**Konkurrierendes Angebot**") abgegeben und läuft die Annahmefrist für das vorliegende Angebot vor Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot ab, bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für das Angebot nach dem Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG). Dies gilt auch, falls das Konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird im Zusammenhang mit dem Angebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der Gesellschaft einberufen, so verlängert sich die Annahmefrist auf zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG). Die Annahmefrist liefe dann bis zum 30. Januar 2023.

Die Gesellschaft ist Gesellschaft und Emittentin der AAA-Aktien, die Gegenstand dieses Angebots sind. Daher gilt das Angebot nicht als Übernahmeangebot im Sinne des § 29 Abs. 1 WpÜG, das auf den Erwerb der Kontrolle an der Gesellschaft gerichtet ist. Im Gegensatz zu einem Übernahmeangebot gibt es für dieses Angebot keine weitere Annahmefrist von zwei Wochen nach § 16 Abs. 2 WpÜG, in der die AAA-Aktionäre das Angebot nach dem Ablauf der Annahmefrist annehmen könnten.

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Fall einer Änderung des Angebots oder im Fall der Abgabe eines Konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen in Ziffer 4.3 der Angebotsunterlage verwiesen. Die Gesellschaft wird die Verlängerung der Annahmefrist im Internet unter <https://aaa-ffm.de/delisting-rueckerwerbsangebot.htm> veröffentlichen.

4.4.3 Vollzugsbedingungen

Das Angebot ist ein öffentliches Delisting-Rückerwerbsangebot im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG in Verbindung mit § 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG und darf keine Vollzugsbedingungen enthalten. Daher unterliegen auch Verträge, die zwischen der Gesellschaft und den das Angebot annehmenden AAA-Aktionären zustande kommen, keinen Vollzugsbedingungen.

4.4.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Ausweislich der Ziffer 16.1 der Angebotsunterlage unterliegen das Angebot der Gesellschaft und die Verträge, die infolge der Annahme des Angebots zwischen den AAA-Aktionären und der Gesellschaft zustande kommen, deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot (sowie allen Verträgen, die infolge der Annahme des Angebots zustande kommen) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main, Deutschland.

4.4.5 Veröffentlichungen

Die Gesellschaft wird alle nach dem WpÜG erforderlichen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem Angebot im Internet unter <https://aaa-ffm.de/delisting-rueckerwerbsangebot.htm> und, soweit gemäß WpÜG erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlichen. Mitteilungen nach § 39 Abs. 1 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 WpÜG wird die Gesellschaft voraussichtlich wie folgt veröffentlichen: (i) nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage wöchentlich sowie in der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist täglich, und (ii) unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist. Veröffentlichungen der Gesellschaft gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 und 2 WpÜG und alle nach dem BörsG in Verbindung mit dem WpÜG erforderlichen weiteren Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem Angebot wird die Gesellschaft auf Deutsch im Internet unter <https://aaa-ffm.de/delisting-rueckerwerbsangebot.htm> zugänglich machen. Ferner werden Mitteilungen und Bekanntmachungen in deutscher Sprache im Bundesanzeiger veröffentlicht.

4.5 Finanzierung des Angebots

Wie in Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage beschrieben, verfügt die Gesellschaft über ausreichend liquide Zahlungsmittel und benötigt keine externen Finanzierungsmaßnahmen, um das Angebot zu vollziehen. Die liquiden Zahlungsmittel (Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente) belaufen sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage auf mindestens EUR 1,45 Mio. ("**Liquide Zahlungsmittel**").

Wie in Ziffer 11.1.2 der Angebotsunterlage näher beschrieben, hat die Gesellschaft durch Abschluss von jeweils einer qualifizierten Nichtannahmevereinbarung (jeweils begleitet von einer Depotsperrvereinbarung mit der jeweiligen Depotbank) mit der 4 x S, der GRB und der Brigitte und Günter Rothenberger Enkel GmbH (die "**B&G Enkel**") sichergestellt, dass das Angebot auf Grundlage des derzeit eingetragenen Grundkapitals für höchstens 495.868 AAA-Aktien ("**Maximale Anzahl Einreichbarer Aktien**") (Anzahl aller AAA-Aktien abzüglich der AAA-Aktien, die den vorgenannten Nichtannahmevereinbarungen unterliegen) angenommen werden kann. Multipliziert man die Maximale Anzahl Einreichbarer Aktien mit der Angebotsgegenleistung von EUR 2,17 je AAA-Aktie ergibt sich ein Betrag in Höhe von EUR 1.076.033,56. Die Gesellschaft geht davon aus, dass im Zusammenhang mit dem Angebot zusätzlich Transaktionskosten in einer Höhe von nicht mehr als insgesamt EUR 300.000,00 anfallen werden (die "**Transaktionskosten**"). Daher erwartet die Gesellschaft einen Finanzierungsbedarf in Höhe von insgesamt bis zu EUR 1.376.033,56 (der "**Erwartete Finanzierungsbedarf**").

Die Liquiden Mittel stehen der Gesellschaft unmittelbar zur freien Verfügung und werden dies auch mindestens bis zum Vollzug des Angebots tun. Die Gesellschaft hat mit dem die Finanzierungsbestätigung ausstellenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine Vereinbarung getroffen, wonach es der Gesellschaft verwehrt ist, einen Betrag in Höhe des Erwarteten Finanzierungsbedarfs bis zum Vollzug des Angebots für andere Zwecke als zur Zahlung der Angebotsgegenleistung zu verwenden.

Die Gesellschaft hat keinen Grund zur Annahme, dass sich bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Angebotsunterlage wesentliche Veränderungen bzgl. dieser dargestellten Positionen ergeben.

Gemäß Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage hat die BankM AG, Baseler Straße 10, 60329 Frankfurt am Main, ein von der Gesellschaft unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG mit Schreiben vom 15. November 2022 bestätigt, dass die Gesellschaft die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Angebotsgegenleistung zur Verfügung stehen.

4.6 Behördliche Genehmigungen und Verfahren

Der Vollzug des Angebots bedarf keiner behördlichen Genehmigung.

4.7 Börsenhandel mit Eingereichten AAA-Aktien und mit nicht im Rahmen des Angebots eingereichten AAA-Aktien

Ein Börsenhandel mit Eingereichten AAA-Aktien ist nicht vorgesehen. AAA-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, können daher ab dem Zeitpunkt der Umbuchung der AAA-Aktien in die ISIN ISIN DE000A32VN91 ihre Eingereichten AAA-Aktien nicht mehr über die Börse handeln. Die AAA-

Aktien, die nicht im Rahmen des Angebots eingereicht wurden, können jedoch bis zur Wirksamkeit des Delisting weiterhin im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden. Die Gesellschaft hat nicht die Absicht, die Einbeziehung der AAA-Aktien zum Handel im Freiverkehr irgendeiner Wertpapierbörse zu beantragen oder Maßnahmen einzuleiten, welche die Einbeziehung der AAA-Aktien im Freiverkehr irgendeiner Börse veranlassen, unterstützen oder genehmigen würden.

4.8 Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere Einzelheiten im Hinblick auf die Angebotsbedingungen, die Annahmefristen, die Annahme- und Durchführungsmodalitäten, weitere Informationen zur Gesellschaft und die gesetzlichen Rücktrittsrechte) werden die AAA-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die vorstehenden Informationen fassen lediglich einzelne in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Jeder AAA-Aktionär ist selbst dafür verantwortlich, sich Kenntnis von der Angebotsunterlage in ihrer Gesamtheit zu verschaffen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

5. Art und Höhe der Gegenleistung

5.1 Angebotsgegenleistung

Die Gesellschaft bietet eine Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 2,17 je AAA-Aktie in bar an.

5.2 Gesetzlicher Mindestpreis

Die Angebotsgegenleistung entspricht den Bestimmungen für gesetzliche Mindestpreise im Sinne des § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie §§ 4, 5 WpÜG-AngebV und darf einen nach diesen Vorschriften zu ermittelnden Mindestwert nicht unterschreiten. Die den AAA-Aktionären anzubietende Angebotsgegenleistung je AAA-Aktie muss demnach mindestens dem höheren der beiden folgenden Werte entsprechen:

- (1) Berücksichtigung von Vorerwerben: Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 4 WpÜG-AngebV muss die Angebotsgegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Gesellschaft oder einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen für den Erwerb von AAA-Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.
- (2) Berücksichtigung Sechs-Monats-Durchschnittskurs: Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AngebV muss die

Angebotsgegenleistung aus einer Geldleistung in Euro bestehen und mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der AAA-Aktien während der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG am 13. Oktober 2022, d. h. im Zeitraum vom 13. April 2022 (einschließlich) bis zum 12. Oktober 2022 (einschließlich) ("**Sechs-Monats-Durchschnittskurs**") entsprechen.

5.2.1 Vorangegangene Erwerbe

Innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage haben weder die Gesellschaft noch gemeinsam mit der Gesellschaft handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen AAA-Aktien erworben oder Vereinbarungen abgeschlossen, aufgrund derer die Gesellschaft oder mit der Gesellschaft gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen die Übereignung von AAA-Aktien verlangen können.

5.2.2 Sechs-Monats-Durchschnittskurs

Der in dieser Ziffer 5.2(2) dargestellte Mindestpreis nach dem Sechs-Monats-Durchschnittskurs der AAA-Aktien wird gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AngebV wie folgt ermittelt: Jede Transaktion wird nach ihrem Umsatz (Anzahl gehandelter Aktien multipliziert mit dem Preis) in Bezug auf die Gesamtstückzahl an Aktien gewichtet, so dass eine gemessen am Umsatz großvolumige Transaktion stärker in die Berechnung einfließt als eine Transaktion mit geringem Umsatz. Die Berechnung erfolgt wie folgt: Umsatz (Summe aller gehandelter Aktien multipliziert mit dem Preis aller relevanten Geschäfte) geteilt durch die Anzahl der in allen relevanten Transaktionen gehandelten Aktien.

Die Berechnung beinhaltet alle Transaktionen mit den relevanten Aktien in den sechs Monaten vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Delisting-Rückerwerbsangebots im Sinne des BörsG. Dementsprechend ist der für die Berechnung des Mindestpreises relevante Stichtag der Tag, welcher der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots vorangeht.

Die Gesellschaft hat ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 13. Oktober 2022 bekanntgegeben. Der Sechs-Monats-Durchschnittskurs zum Stichtag 12. Oktober 2022 beträgt nach Mitteilung der BaFin an die Gesellschaft vom 20. Oktober 2022 EUR 2,17. Dieser Durchschnittskurs entspricht der Angebotsgegenleistung unter dem Angebot.

5.3 Unternehmensbewertung

Der Vorstand hat eine gutachterliche Stellungnahme zum Unternehmenswert der Gesellschaft beauftragt. Die gutachterliche Stellungnahme zum Unternehmenswert erfolgte unter Beachtung der Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, IDW S1 in der Fassung 2008 Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen ("**IDW S 1**") und auf Grundlage der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zum 30. Juni 2022.

Der beauftragte Gutachter ermittelte zum 13. Oktober 2022 (der "**Bewertungsstichtag**") einen Unternehmenswert der Gesellschaft in Höhe von EUR 58,054 Mio., woraus sich zum Bewertungsstichtag ein Wert je AAA-Aktie in Höhe von rund EUR 2,94 ergab.

5.4 Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der Angebotsgegenleistung für die AAA-Aktien aus finanzieller Sicht auf Basis der aktuellen Strategie und Finanzplanung der Gesellschaft, der historischen Kursentwicklung der AAA-Aktien und anhand weiterer Annahmen und Informationen sorgfältig und intensiv wie nachstehend ausgeführt analysiert und bewertet. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass ihre Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung unabhängig voneinander erfolgt.

Weiterhin weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass die Gesellschaft, deren Organe sie sind, und die AAA-Aktionäre im Hinblick auf das Angebot unmittelbare Marktgegenseiten sind. Daher bewerten Vorstand und Aufsichtsrat die Angemessenheit der Angebotsgegenleistung in erster Linie mit der Feststellung, dass die gesetzliche Regelung der Angemessenheit im Sinne des Sechs-Monats-Durchschnittskurses eingehalten wurde, und diese Konzeption auch geeignet ist, einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der AAA-Aktionäre, die die strategisch begründete Aufgabe der Börsennotierung unterstützen und in der Gesellschaft investiert bleiben wollen, und den Interessen der AAA-Aktionäre, die diese Strategieentscheidung nicht unterstützen und aus der Gesellschaft ausscheiden wollen, herzustellen. Im Übrigen haben Vorstand und Aufsichtsrat zusätzlich historische Börsenkurse sowie eine gutachterliche Stellungnahme zum Unternehmenswert der Gesellschaft zur Kenntnis genommen. Eine darüberhinausgehende Beurteilung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung nehmen Vorstand und Aufsichtsrat als Vertreter der Marktgegenseite gegenüber den AAA-Aktionären nicht vor, legen aber folgende Datenpunkte offen, die den AAA-Aktionären bei der Beurteilung der Angemessenheit dienlich sein können.

5.4.1 Vergleich mit dem Börsenkurs

Für Zwecke der Bewertung der Angebotsgegenleistung aus finanzieller Sicht haben Vorstand und Aufsichtsrat unter anderem den Börsenkurs der AAA-Aktie berücksichtigt.

Am 29. September 2022, dem letzten Börsenhandelstag an dem die AAA-Aktie vor der Bekanntmachung der Entscheidung der Gesellschaft zur Abgabe des Angebots gehandelt wurde, belief sich der Schlusskurs der AAA-Aktie im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse auf EUR 2,22 (Quelle: <https://www.boerse-frankfurt.de/>). Die Angebotsgegenleistung entspricht einem Abschlag in Höhe von EUR 0,05 bzw. 2,25 % zu diesem Kurs.

Der niedrigste Schlusskurs der AAA-Aktie im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse in den sechs Monaten vor der Bekanntmachung der Entscheidung der Gesellschaft zur Abgabe des Angebots belief sich auf EUR 1,82 (Quelle: <https://www.boerse-frankfurt.de/>). Die Angebotsleistung entspricht einer Prämie in Höhe von EUR 0,35 bzw. 16,13 % zu diesem Kurs.

Der höchste Schlusskurs der AAA-Aktie im Xetra-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse in den sechs Monaten vor der Bekanntmachung der Entscheidung der Gesellschaft zur Abgabe des Angebots belief sich auf EUR 2,30 (Quelle: <https://www.boerse-frankfurt.de/>). Die Angebotsleistung entspricht einem Abschlag in Höhe von EUR 0,13 bzw. 5,99 % zu diesem Kurs.

Der Gesetzgeber hat mit der Maßgeblichkeit des Sechs-Monats-Durchschnittskurses einen gesetzlichen Mindestpreis vorgesehen, der es Anlegern ermöglichen soll, zu einer Bargegenleistung auszuscheiden, die sich am Börsenwert orientiert, ohne dabei übermäßig von kurzfristigen Entwicklungen beeinflusst zu sein. Vorstand und Aufsichtsrat halten diesen Maßstab im Rahmen des Delisting-Rückerwerbsangebots für geeignet, um einen angemessenen Interessenausgleich zu schaffen zwischen den ausscheidenden AAA-Aktionären und solchen, die beabsichtigen, in der Gesellschaft zu verbleiben.

Auch wenn die Angebotsgegenleistung danach teilweise Abschläge zu den oben bezeichneten Börsenkursen der AAA-Aktie in den sechs Monaten vor der Bekanntmachung der Entscheidung der Gesellschaft zur Abgabe des Angebots enthält, ist die Angebotsgegenleistung nach Maßgabe der gesetzlichen Konzeption ausreichend und dementsprechend angemessen.

5.4.2 Unternehmensbewertung

Der Vorstand hat eine gutachterliche Stellungnahme zum Unternehmenswert der Gesellschaft beauftragt. Die gutachterliche Stellungnahme zum Unternehmenswert erfolgte unter Beachtung des IDW S 1 und auf Grundlage der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zum 30. Juni 2022.

Der beauftragte Gutachter ermittelte zum Bewertungsstichtag einen Wert je AAA-Aktie in Höhe von rund EUR 2,94. Die Angebotsgegenleistung entspricht einem Abschlag von EUR 0,77 oder 35,48 % zu diesem Wert.

Trotz der Tatsache, dass die gutachterliche Stellungnahme zum Unternehmenswert der Gesellschaft zu einer höheren Bewertung der AAA-Aktien zum Bewertungsstichtag als der Angebotsgegenleistung kommt, halten Vorstand und Aufsichtsrat den volumengewichteten Sechs-Monats-Durchschnittkurs für geeigneter, um sowohl die Interessen der ausscheidenden AAA-Aktionäre und die Interessen der AAA-Aktionäre, die an der Gesellschaft beteiligt bleiben wollen, angemessen zu wahren. Allen voran steht das Interesse der Gesellschaft, die finanziellen Mittel der Gesellschaft durch die Durchführung des Angebots nicht übermäßig zu belasten, um die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft bestmöglich zu fördern. Zudem erfolgte die Unternehmensbewertung auf Grundlage der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zum 30. Juni 2022 und umfasst möglicherweise nicht alle relevanten Entwicklungen bei der Gesellschaft seit diesem Datum.

Auf dieser Grundlage beurteilen Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft die Angebotsgegenleistung als angemessen.

5.5 Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung vor dem Hintergrund der Gesamtumstände

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der angebotenen Angebotsgegenleistung sorgfältig und umfassend analysiert und bewertet. Sie haben dabei jeweils eigenständige Abwägungen getroffen.

Die Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 2,17 je AAA-Aktie entspricht dem volumengewichteten Sechs-Monats-Durchschnittskurs der AAA-Aktien. Daher stellt die Angebotsgegenleistung eine angemessene Gegenleistung im Sinne der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG und § 3 Satz 1 WpÜG-AngebV dar.

Insbesondere kommt aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat das Zahlen einer Prämie, welche bei Übernahmeangeboten mit einer Bargegenleistung üblicherweise durch einen Bieter gewährt wird, nicht in Betracht. Das Angebot ist nicht auf einen Kontrollwechsel gerichtet und ein Kontrollwechsel aufgrund des Angebots ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft verfolgt mit dem Angebot in erster Linie strategische Gründe, da die Vorteile eines Delisting für die Gesellschaft aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat überwiegen (siehe Ziffer 3.3 dieser Stellungnahme). Darüber hinaus hielt 4 x S bereits vor Anündigung der Abgabe des Angebots nach § 39 Abs. 2, Abs. 3 BörsG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG einen Anteil in Höhe von ca. 89,57 % der zu diesem Zeitpunkt

ausstehenden AAA-Aktien und Stimmrechte der Gesellschaft, sodass der Vollzug des Angebots auch nicht zu einem mittelbaren Kontrollwechseln führen kann.

Die Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 2,17 liegt auch im Rahmen der Börsenkurse der AAA-Aktien, die in den sechs Monaten vor der Bekanntmachung der Entscheidung der Gesellschaft zur Abgabe des Angebots im Bereich von EUR 1,82 bis zu EUR 2,22 gehandelt wurden. Insbesondere der sich im Vergleich zum Schlusskurs der AAA-Aktien am 29. September 2022 ergebende geringfügige Abschlag in Höhe von EUR 0,05 bzw. 2,25 %, stellt aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat keinen Anlass dar, die Maßgeblichkeit und die Angemessenheit der gesetzlichen Vorgaben zur Bestimmung des Mindestpreises in Frage zu stellen. Vielmehr zeigt der Umstand, dass dieser Abschlag nur geringfügig ist, dass sich im Hinblick auf den Wert der AAA-Aktien Markteinschätzung und gesetzliche Mindestpreisvorgaben im Wesentlichen deckten.

Auch der Abschlag gegenüber dem aufgrund der gutachterlichen Stellungnahme zum Unternehmenswert der Gesellschaft zum Bewertungsstichtag errechneten Wertes der AAA-Aktien in Höhe von rund EUR 2,94 stellt nach Einschätzung des Vorstands und Aufsichtsrats keine unangemessene Abweichung von der Angebotsgegenleistung dar. Die Einschätzung zum Unternehmenswert der Gesellschaft erfolgte auf Grundlage der finanziellen Kennzahlen der Gesellschaft zum 30. Juni 2022 und umfasst daher möglicherweise nicht alle relevanten Entwicklungen bei der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage.

Der Unternehmenswert wird gemäß § 39 Abs. 3 Satz 4 BörsG nur dann zur Berechnung des gesetzlichen Mindestpreises herangezogen, wenn kein aussagekräftiger Börsenkurs der Gesellschaft festgestellt werden kann. Damit hat der Gesetzgeber seine Gewichtung der unterschiedlichen Parameter zur Berechnung des gesetzlichen Mindestpreises zum Ausdruck gebracht und den historischen Börsenkurs als aussagekräftiger und geeigneter angesehen, um einen Interessenausgleich zwischen verbleibenden und ausscheidenden Aktionären zu gewährleisten. Dieser Wertung schließen sich Vorstand und Aufsichtsrat an.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Vorstand und Aufsichtsrat in der vorliegenden Sonderkonstellation, in der Bieterin und Zielgesellschaft personenidentisch sind und die Gesellschaft als Marktgegenseite zu den AAA-Aktionären auftritt, die Interessen derjenigen AAA-Aktionäre, die ihre AAA-Aktien in das Angebot einzureichen beabsichtigen, mit den Interessen derjenigen AAA-Aktionäre, die an der Gesellschaft beteiligt bleiben wollen, zum Ausgleich bringen muss. Insofern stellen die gesetzlichen Vorgaben zur Bestimmung des gesetzlich festgelegten Mindestpreises nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat ein geeignetes Kriterium zur Bestimmung einer angemessenen Gegenleistung bereit. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass der gesetzliche Mindestpreis nachvollziehbar und objektiv die Höhe der Angebotsgegenleistung bestimmt.

Inwieweit die Angebotsgegenleistung für AAA-Aktionäre eine attraktive Möglichkeit zur Deinvestition darstellt, hängt nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat stark von den persönlichen Gegebenheiten der einzelnen AAA-Aktionäre ab. Jeder AAA-Aktionär sollte die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse, seiner persönlichen Einschätzung über die zukünftige Entwicklung des Werts und des Börsenkurses (solange die Börsennotierung voraussichtlich noch besteht) der Gesellschaft und der Auswirkungen des Delisting auf die Handelbarkeit der AAA-Aktien selbst treffen.

Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass innerhalb der Annahmefrist des Angebots (also bis zum 19. Dezember 2022) der Börsenkurs der AAA-Aktie die angebotene Gegenleistung in Höhe von EUR 2,17 je AAA-Aktie übersteigt und insoweit ein an einem Verkauf seiner AAA-Aktien interessierter AAA-Aktionär bei einem Verkauf über die Börse einen über EUR 2,17 je AAA-Aktie liegenden Preis erzielen könnte. Auch ist nicht auszuschließen, dass sich für AAA-Aktionäre eine derartige Chance bis zum Widerruf der Zulassung der AAA-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse ergeben könnte.

Die Annahme des Angebots und der Erhalt der Angebotsgegenleistung kann im Einzelfall zu einer steuerlichen Belastung des annehmenden AAA-Aktionärs führen. Auf die Hinweise unter Ziffer 16.3 der Angebotsunterlage wird verwiesen.

Auf Basis einer Gesamtwürdigung unter anderem der oben aufgezeigten Aspekte sowie der Gesamtumstände des Angebots sind Vorstand und Aufsichtsrat zu der Frage der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung für die AAA-Aktien im Sinne von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AngebV unabhängig voneinander zu folgender Beurteilung gekommen:

Die Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 2,17 erfüllt die gesetzlichen Vorgaben nach § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AngebV und wird daher von Vorstand und Aufsichtsrat in diesem Sinne als ausreichend und dementsprechend angemessen bewertet.

6. Mögliche Auswirkungen auf die AAA-Aktionäre

Die nachfolgenden Ausführungen dienen dazu, AAA-Aktionären die notwendigen Informationen für eine Beurteilung der Folgen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zur Verfügung zu stellen. Die folgenden Angaben enthalten Aspekte, die aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat für die Entscheidung der AAA-Aktionäre über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots relevant sein können. Allerdings kann eine solche Auflistung nicht abschließend sein, weil individuelle Umstände und

Besonderheiten nicht berücksichtigt werden können. Die AAA-Aktionäre müssen eine eigenständige Entscheidung treffen, ob und in welchem Umfang sie das Angebot annehmen möchten. Die folgenden Ausführungen können nur Einzelaspekte aufzeigen, die bei der Entscheidung zu berücksichtigen sein können. Jeder AAA-Aktionär sollte bei der Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots seine persönlichen Umstände, einschließlich seiner individuellen steuerlichen Situation und der individuellen steuerlichen Konsequenzen seiner Entscheidung ausreichend berücksichtigen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen daher, dass jeder AAA-Aktionär sich sachverständig beraten lässt, wenn und soweit er dies für nötig hält.

6.1 Allgemeine Hinweise

Die AAA-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen wurde, werden zunächst weiter im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt. Nach Widerruf der Zulassung der AAA-Aktien durch die Frankfurter Wertpapierbörse wird es allerdings nicht mehr möglich sein, die AAA-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zu handeln, und die AAA-Aktionäre werden nicht länger von den strengeren Berichtspflichten des regulierten Markts der Frankfurter Wertpapierbörse profitieren.

Hinsichtlich des gegenwärtigen Kurses der AAA-Aktien sollte berücksichtigt werden, dass dieser die Tatsache widerspiegelt, dass die Gesellschaft bereits am 13. Oktober 2022 die Entscheidung ein Delisting durchzuführen und das Angebot abzugeben veröffentlicht haben. Deshalb ist ungewiss, ob sich der Kurs der AAA-Aktien nach Ablauf der Annahmefrist weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegen wird oder ob er steigen oder fallen wird. In einigen Fällen konnte beobachtet werden, dass nach Vollzug des Angebots der Kurs der Aktien der Zielgesellschaft unter den Angebotspreis gefallen ist; aber auch das Gegenteil kann eintreten. Die Gesellschaft kann nicht ausschließen, dass Kursschwankungen auch bei der AAA-Aktie eintreten können.

6.2 Hinweise für Aktionäre die das Angebot annehmen wollen

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen sollten alle AAA-Aktionäre, die beabsichtigen das Angebot anzunehmen, unter anderem die nachfolgenden Punkte berücksichtigen:

- i. AAA-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, verlieren bei Vollzug des Angebots mit der Übertragung ihrer AAA-Aktien auf die Gesellschaft ihre darauf beruhenden Mitgliedschafts- und Vermögensrechte sowie ihre Stellung als Aktionäre der Gesellschaft und erhalten als Gegenleistung die Angebotsgegenleistung. Sie verlieren damit unter anderem das Recht, in einem späteren Zeitpunkt die Zahlung einer Dividende durch die Gesellschaft zu erhalten oder an einem etwaigen Liquidationserlös teilzunehmen.

- ii. AAA-Aktionäre, die das Angebot annehmen, werden nicht länger von einer etwaigen positiven Geschäftsentwicklung der AAA-Gruppe und der Wertentwicklung sowie des Börsenpreises (bis zur Wirksamkeit des Delistings und anschließend ggf. im Fall einer Einbeziehung in den Freiverkehr einer Wertpapierbörse) der AAA-Aktien profitieren.
- iii. Erwerben die Gesellschaft, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochtergesellschaften innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung der Mitteilung nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG außerhalb der Börse AAA-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Angebotsgegenleistung gewährt oder vereinbart, so ist die Gesellschaft verpflichtet, den AAA-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine Gegenleistung in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrags zu zahlen. Für außerbörsliche Erwerbe nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr besteht demgegenüber kein solcher Anspruch auf Nachbesserung der Gegenleistung unter dem Angebot. Im Übrigen erscheint trotz des Delisting nicht vollständig ausschließbar, dass die Gesellschaft innerhalb der vorgenannten einjährigen Nacherwerbsfrist an der Börse AAA-Aktien zu einem höheren Preis erwirbt, ohne in diesem Fall die Angebotsgegenleistung zugunsten derjenigen AAA-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot angenommen haben.
- iv. Im Falle des Vollzugs des Angebots können anschließend verschiedene Strukturmaßnahmen durchgeführt werden, die dazu führen können, dass AAA-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, Anspruch auf Abfindungs- oder Ausgleichszahlungen erhalten. Diese Strukturmaßnahmen können unter anderem (i) in dem Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag, (ii) einem Squeeze-out gemäß dem AktG (vgl. Ziffer 6.3.6 dieser Stellungnahme) oder (iii) einem Squeeze-out gemäß dem Umwandlungsgesetz (vgl. Ziffer 6.3.5 dieser Stellungnahme) bestehen. AAA-Aktionäre, die das Angebot annehmen, erhalten keine in solchen Fällen gesetzlich vorgeschriebenen Abfindungen oder Ausgleichszahlungen. Etwaige Abfindungen oder Ausgleichszahlungen würden nach dem Unternehmenswert der Gesellschaft zu einem künftigen Zeitpunkt bemessen und unterliegen der gerichtlichen Kontrolle im Rahmen eines Spruchverfahrens. Solche Abfindungen oder Ausgleichszahlungen können möglicherweise höher oder niedriger als die Angebotsgegenleistung sein. Da ein Börsenkurs nach einem Delisting voraussichtlich nicht mehr existieren wird, ist ein solcher in diesem Zusammenhang nicht mehr als Mindestpreis zu berücksichtigen.
- v. in Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in der Angebotsunterlage genannten Voraussetzungen und nur bis zum Ablauf der Annahmefrist möglich. AAA-Aktionäre sind für die Eingereichten AAA-Aktien, für die sie das Angebot angenommen haben, in ihrer Dispositionsfreiheit beschränkt. Ein Börsenhandel mit Eingereichten AAA-Aktien ist nicht vorgeesehen.

6.3 Hinweise für Aktionäre die das Angebot nicht annehmen wollen

AAA-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen wollen, sollten insbesondere die nachfolgend aufgeführten Aspekte sowie die Absichten der Gesellschaft im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft berücksichtigen, wie sie in Ziffer 3.5 beschrieben sind.

6.3.1 Delisting der AAA-Aktien

Das beabsichtigte Delisting der AAA-Aktien hat insbesondere folgende Auswirkungen für die AAA-Aktionäre und die AAA-Aktien:

- (1) Nach dem Delisting endet der Handel mit AAA-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (General Standard). AAA-Aktien sind dann nicht mehr zum Handel in einem regulierten Markt in Deutschland im Sinne von § 39 Abs. 2 Nr. 2 BörsG zugelassen. Daher werden AAA-Aktionäre nicht mehr in der Lage sein, ihre AAA-Aktien in einem regulierten Markt in Deutschland zu handeln, was die Liquidität und den Preis der AAA-Aktien beeinträchtigen könnte. Auch ausländische organisierte Märkte oder außerbörsliche Märkte werden, wenn sie überhaupt zur Verfügung stehen, möglicherweise nicht über eine hinreichende Liquidität verfügen sowie zu höheren Transaktionskosten für die AAA-Aktionäre führen.
- (2) Mit dem Delisting wird ein Börsenkurs für die AAA-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse nicht mehr verfügbar sein.
- (3) Die Gesellschaft hat nicht die Absicht, die Einbeziehung der AAA-Aktien zum Handel im Freiverkehr irgendeiner Wertpapierbörse zu beantragen oder Maßnahmen einzuleiten, welche die Einbeziehung der AAA-Aktien im Freiverkehr irgendeiner Börse veranlassen, unterstützen oder genehmigen würden. Selbst wenn AAA-Aktien in den Freiverkehr einer Wertpapierbörse einbezogen bleiben oder werden sollten, könnten Liquidität und Preise solcher Handelsaktivitäten erheblich vom derzeitigen Handel mit AAA-Aktien abweichen.
- (4) Der Beginn oder der Vollzug des Angebots, der Delisting-Antrag oder die Umsetzung des Delisting könnten auf Grund der Verknappung des Streubesitzes die Liquidität und den Börsenkurs der AAA-Aktien erheblich beeinträchtigen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kauf- und Verkaufsaufträge im Hinblick auf die AAA-Aktien in einem solchen Fall nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Aufgrund der Einschränkung der Liquidität kann es in Zukunft je nach Angebot und Nachfrage bei AAA-Aktien zu deutlichen Kursschwankungen kommen.

- (5) Mit Bekanntgabe der Entscheidung der Frankfurter Wertpapierbörse, die Zulassung der AAA-Aktien zum Handel im regulierten Markt zu widerrufen, kann es zu Einschränkungen der Handelbarkeit der AAA-Aktien als Folge des Widerrufs und zu Kursverlusten der im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelten AAA-Aktien kommen und die Beleihbarkeit der AAA-Aktien eingeschränkt werden.
- (6) Nach Wirksamkeit des Delisting sind bestimmte Rechtsvorschriften, insbesondere Transparenz- und Berichtspflichten, nicht mehr auf die Gesellschaft, die AAA-Aktionäre und die AAA-Aktien anwendbar. Zu diesen Vorschriften zählen unter anderem die §§ 33 ff. und §§ 48 ff. WpHG, sowie die Artikel 7, 12, 15, 17, 18 und 19 MAR. Hierdurch entfällt das bestehende Schutzniveau einer Zulassung zum Handel im regulierten Markt einer Wertpapierbörse. Nach Wirksamkeit des Delisting ist die Gesellschaft nicht mehr verpflichtet, eine Entsprechenserklärung nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex abzugeben, da der Deutsche Corporate Governance Kodex nicht mehr auf die Gesellschaft anwendbar sein wird.

6.3.2 Mögliche Verringerung des Streubesitzes und der Liquidität der AAA-Aktien bei verzögertem oder nicht erfolgtem Delisting

Die Gesellschaft beabsichtigt, den Antrag zum Delisting spätestens zehn Kalendertage vor Ablauf der Annahmefrist zu stellen. Das von der Gesellschaft beabsichtigte Delisting soll frühestens mit Ablauf der Annahmefrist wirksam werden.

Der Streubesitz an AAA-Aktien wird sich nach Vollzug des Angebots um diejenigen AAA-Aktien verringern, die von AAA-Aktionären in das Angebot eingeliefert werden.

Selbst wenn sich das Delisting verzögert oder nicht erfolgt, kann die Abwicklung des Angebots zu einer weiteren Verringerung des Streubesitzes an AAA-Aktien führen. Daher besteht die Möglichkeit, dass nach Durchführung des Angebots Angebot und Nachfrage bzgl. der AAA-Aktien niedriger als gegenwärtig sein werden und dass hierdurch die Liquidität der AAA-Aktien sinken wird. Eine niedrigere Liquidität könnte zu größeren Kursschwankungen der AAA-Aktien führen, und es ist möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge im Hinblick auf AAA-Aktien nicht kurzfristig oder gar nicht mehr ausgeführt werden können.

Ein erhöhtes Angebot an AAA-Aktien in Verbindung mit einer geringen Nachfrage nach AAA-Aktien kann sich nachteilig auf den Börsenkurs der AAA-Aktien auswirken.

6.3.3 Qualifizierte Mehrheit der 4 x S in der Hauptversammlung der Gesellschaft

Bereits vor Vollzug des Angebots besitzt die 4 x S, die derzeit insgesamt 17.682.075 AAA-Aktien, entsprechend 89,57 % des derzeitigen Grundkapitals, hält, eine qualifizierte Mehrheit in der Hauptversammlung der Gesellschaft, die sich aufgrund der zwischen der 4 x S und der Gesellschaft geschlossenen qualifizierten Nichtannahmeerklärung durch Vollzug des Angebots noch weiter erhöhen dürfte.

Die 4 x S verfügt demnach über die erforderliche Stimmen- und Kapitalmehrheit von 75 % der gültig abgegebenen Stimmen bzw. des bei der Beschlussfassung der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals, um wichtige gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen oder andere Beschlüsse von erheblichem Gewicht im Hinblick auf die Gesellschaft in deren Hauptversammlung durchsetzen zu können. Als mögliche Maßnahmen kommen insbesondere (soweit rechtlich zulässig) in Betracht:

- (1) Satzungsänderungen (einschließlich der Änderung der Rechtsform der Gesellschaft);
- (2) Kapitalerhöhungen;
- (3) der Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen AAA-Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen;
- (4) Squeeze-out;
- (5) die Zustimmung zu Unternehmensverträgen; und
- (6) Umwandlungen, Verschmelzungen und Auflösungen (einschließlich einer sog. übertragenden Auflösung).

Nur mit einigen der vorstehend genannten Maßnahmen wäre nach deutschem Recht (ggf. vorbehaltlich der Einhaltung weiterer Voraussetzungen) eine Pflicht der 4 x S verbunden, den verbleibenden AAA-Aktionären jeweils auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der Gesellschaft – die durch ein Wertgutachten zu fundieren wäre und ggf. der gerichtlichen Überprüfung in einem Spruchverfahren oder einem anderen Verfahren unterläge – ein Angebot zu unterbreiten, ihre AAA-Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu erwerben oder einen Ausgleich zu gewähren. Da diese Unternehmensbewertung grundsätzlich auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Gesellschaft über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen würde, könnte ein Abfindungsangebot wertmäßig der Angebotsgegenleistung entsprechen, könnte aber auch niedriger oder höher ausfallen. Da ein Börsenkurs nach einem Delisting voraussichtlich nicht mehr existieren wird, ist ein solcher in diesem Zusammenhang nicht mehr als Mindestpreis zu berücksichtigen.

6.3.4 Squeeze-out

Nach Durchführung des Angebots könnten der 4 x S verschiedene Verfahren zur Verfügung stehen, um eine Übertragung der AAA-Aktien, die von den verbleibenden AAA-Aktionären gehalten werden, auf

sie selbst oder auf eine von ihr gegründete bzw. zu gründende Tochtergesellschaft zu verlangen. Die Durchführung eines solchen Verlangens würde dabei zu einem Übergang der Eigentumsposition der AAA-Aktionäre auf die 4 x S führen und mangels Sicherstellung eines dauerhaften ordnungsgemäßen Börsenhandels endgültig zu einer Beendigung der bestehenden Börsennotierung der AAA-Aktien führen. Eine solche Beendigung der bestehenden Börsennotierung der AAA-Aktien würde von Amts wegen erfolgen, so dass die Gesellschaft keinen entsprechenden Antrag auf ein Delisting bei der Frankfurter Wertpapierbörse stellen müsste.

6.3.5 Umwandlungsrechtlicher Squeeze-out

Die 4 x S könnte einen Rechtsformwechsel zu einer Aktiengesellschaft, Societas Europaea (SE) oder Kommanditgesellschaft auf Aktien vollziehen oder eine Tochtergesellschaft in einer der vorgenannten Rechtsformen gründen und die von der 4 x S gehaltenen AAA-Aktien in eine Tochtergesellschaft der 4 x S in dieser Rechtsform einbringen. Sollte die 4 x S bzw. eine solche Tochtergesellschaft nach erfolgreicher Durchführung des Angebots mindestens 90 % des Grundkapitals der Gesellschaft nach Maßgabe des § 62 Abs. 1 und 5 UmwG halten, wäre es möglich, dass die 4 x S bzw. eine solche Tochtergesellschaft der oben genannten Rechtsform mit dieser Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung der Gesellschaft die Übertragung der AAA-Aktien, die von den verbleibenden AAA-Aktionären gehalten werden, auf die 4 x S bzw. diese Tochtergesellschaft gegen eine angemessene Abfindung in Verbindung mit einer Verschmelzung der Gesellschaft auf die 4 x S nach Vollzug eines Formwechsels bzw. deren Tochtergesellschaft beschließen kann. Da ein Börsenkurs nach einem Delisting voraussichtlich nicht mehr existieren wird, ist ein solcher in diesem Zusammenhang nicht mehr als Mindestpreis zu berücksichtigen. Die angemessene Abfindung könnte wertmäßig der Angebotsgegenleistung entsprechen, sie könnte aber auch einen niedrigeren oder höheren Wert haben.

6.3.6 Aktienrechtlicher Squeeze-out

Falls die 4 x S nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar mindestens 95 % des Grundkapitals der Gesellschaft nach Maßgabe des § 327a AktG hält, könnte die 4 x S mit dieser Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung der Gesellschaft die Übertragung der AAA-Aktien, die von den verbleibenden AAA-Aktionären gehalten werden, auf die 4 x S gegen Zahlung einer angemessenen Abfindung gemäß der §§ 327a ff. AktG beschließen. Da ein Börsenkurs nach einem Delisting voraussichtlich nicht mehr existieren wird, ist ein solcher in diesem Zusammenhang nicht mehr als Mindestpreis zu berücksichtigen. Die angemessene Abfindung könnte wertmäßig der Angebotsgegenleistung entsprechen, sie könnte aber auch einen niedrigeren oder höheren Wert haben.

7. Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft

Nachfolgend werden die erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft mithilfe von erläuternden Finanzinformationen (die "**Erläuternden Finanzinformationen**") dargestellt.

7.1 Methodischer Ansatz

Um die voraussichtlichen Auswirkungen der Abwicklung des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft abschätzen zu können, hat die Gesellschaft eine vorläufige und ungeprüfte Einschätzung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen, wie sie sich für die Gesellschaft als Muttergesellschaft der AAA-Gruppe nach den Rechnungslegungsvorschriften des HGB bzw. unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften des AktG im Falle des Vollzugs des Angebots ergeben würde. Die Beurteilung der voraussichtlichen Auswirkungen des Vollzugs des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft basiert auf einer vorläufigen und ungeprüften Einschätzung der Gesellschaft im Hinblick auf die bilanzielle Situation und Ertragslage, wie sie sich bei der Gesellschaft im Fall eines Erwerbs von bis zu 495.868 AAA-Aktien, die nicht Gegenstand der Nichtannahmevereinbarungen sind, bei Vollzug des Angebots zum 30. Juni 2022, d. h. dem letzten Tag des an diesem Tag endenden Berichtszeitraums, auf Grundlage der zuletzt verfügbaren Finanzinformationen, die sich bei der Gesellschaft auf den 30. Juni 2022 beziehen, ergeben hätte.

Die Erläuternden Finanzinformationen stellen Angaben im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, 2. Halbsatz WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG dar und sind – schon aufgrund der Ausgestaltung des Angebots als Rückerwerbsangebot – keine Pro-Forma-Finanzinformationen. Die Erläuternden Finanzinformationen beinhalten eine vereinfachte und illustrative Darstellung und wurden keiner Prüfung unterzogen.

Hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigte die Gesellschaft für die auf die Gesellschaft bezogene Darstellung den Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni 2022, der jeweils den an diesem Tag endenden Berichtszeitraum widerspiegelt. Weder die Finanzangaben noch die erklärenden Finanzinformationen die diesen zugrundeliegenden Annahmen wurden durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater geprüft oder durchgesehen.

Abgesehen von dem beabsichtigten Erwerb von bis zu 495.868 AAA-Aktien (entspricht ca. 2,51 % des derzeitigen Grundkapitals) im Rahmen des Angebots und der damit verbundenen Aufwendungen werden in den folgenden Darstellungen keine sonstigen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft berücksichtigt, die sich seit dem 30. Juni 2022 für diese ergeben haben oder in Zukunft ergeben können. Naturgemäß beschreiben die Erläuternden Finanzinformationen lediglich

eine Situation, basierend auf Annahmen, die sich als zutreffend oder unzutreffend herausstellen können. Sie spiegeln folglich nicht die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wider, und es ist nicht beabsichtigt, dass sie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der der Gesellschaft zu einem zukünftigen Zeitpunkt prognostizieren. Außerdem wurden die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- (1) Der exakte Betrag der Kosten, welche die Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot zu tragen hat (einschließlich der Transaktionskosten) kann erst dann zuverlässig bestimmt werden, wenn das Angebot vollzogen ist und die erworbenen AAA-Aktien eingezogen werden.
- (2) Die Auswirkungen eines etwaigen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags oder etwaige Refinanzierungsmaßnahmen der der Gesellschaft wurden bei der Darstellung von deren Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht berücksichtigt.

7.2 Ausgangslage und Annahmen

7.2.1 Ausgangslage

Die Erläuternden Finanzinformationen beruhen auf folgender Ausgangslage:

- (1) Am 30. Juni 2022, dem relevanten Bilanzstichtag für die Gesellschaft, war das Grundkapital der Gesellschaft in insgesamt 19.741.379 AAA-Aktien eingeteilt.
- (2) Die Angebotsgegenleistung je AAA-Aktie besteht aus einer Barzahlung in Höhe von EUR 2,17.
- (3) Die Gesellschaft kann aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30. August 2022 bis zu 1.974.137 AAA-Aktien im Rahmen des Angebots als eigene Aktien erwerben (vgl. Ziffer 3.2).
- (4) Zur Finanzierung des Erwerbs verfügt die Gesellschaft über Liquide Zahlungsmittel in einem Gesamtwert von insgesamt EUR 1,45 Mio. so dass im Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots EUR 1.076.033,56 für den Erwerb von bis zu 495.868 AAA-Aktien (entspricht 2,51 % des derzeitigen Grundkapital) aufgewendet werden könnten.

7.2.2 Annahmen

Die in dieser Ziffer 7 enthaltenen Angaben beruhen insbesondere auf den folgenden Annahmen:

- (1) Für Zwecke der Darstellung der Auswirkungen des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wird angenommen, dass mit Ausnahme der 4 x S, der GRB und der B&G Enkel alle anderen AAA-Aktionäre das Angebot annehmen und die Gesellschaft im Zuge des Angebots insgesamt 495.868 AAA-Aktien (entspricht ca. 2,51 % des derzeitigen Grundkapitals) erwirbt.

- (2) Die Gesellschaft trägt Transaktionskosten in Höhe von EUR 300.00,00, die im Zusammenhang mit dem Angebot vollständig bei dessen Vollzug anfallen und die aus den liquiden Zahlungsmittel beglichen werden. Im Zusammenhang mit der Bereitstellung der liquiden Zahlungsmittel entstehen für die Gesellschaft keine erheblichen weiteren Kosten oder Aufwendungen, so dass diese unberücksichtigt bleiben.
- (3) Die Gesellschaft hat für das Geschäftsjahr 2021 mangels Bilanzgewinns keine Dividende ausgeschüttet; sie wird auch bis zum Vollzug des Angebots keine Dividende (und auch keinen Abschlag auf eine Dividende) an AAA-Aktionäre ausschütten.
- (4) Es entsteht im Zusammenhang mit dem Vollzug des Angebots kein Zinsaufwand der Gesellschaft, da das Angebot vollständig aus den liquiden Zahlungsmitteln, d. h. Mitteln der Gesellschaft, finanziert wird.
- (5) Der Gesellschaft stehen im Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots und damit des Rückerwerbs von eigenen AAA-Aktien freie Rücklagen und ein (vorgetragener) Bilanzgewinn zur Verfügung, der mindestens den Erwarteten Finanzierungsbedarf (wie in Ziffer 4.5 definiert) deckt.
- (6) Mit Vollzug des Angebots und Wirksamkeit des Delisting ergeben sich aufgrund der Reduzierung von Kosten und Komplexität der Berichterstattung auf Ebene der Gesellschaft Einsparungen, die sich im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme nicht mit hinreichender Bestimmtheit quantifizieren lassen. Diese wurden in ihren Auswirkungen auf die Ertragslage der Gesellschaft nicht berücksichtigt.
- (7) Zum Zwecke der Vereinfachung wurden steuerliche Auswirkungen (mit Ausnahme der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Angebot) auf die Gesellschaft nicht berücksichtigt, auch wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei Vollzug des Angebots bzw. im Zusammenhang mit diesem aufgrund von steuerlichen Vorschriften ein Teil der Verlustvorträge untergeht. Steuerliche Verlust- und Zinsvorträge gehen nicht unter, soweit diesen steuerpflichtige stille Reserven gegenüberstehen.
- (8) Anderweitige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft, die sich nicht aus der Durchführung des Angebots ergeben, bleiben unberücksichtigt.

7.3 Erwartete Auswirkungen auf den ungeprüften Einzelabschluss der Gesellschaft

Die folgenden Informationen wurden ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen nach dem WpÜG in Verbindung mit dem BörsG im Zusammenhang mit diesem Angebot erstellt. Auf-

grund ihrer Besonderheit spiegeln sie naturgemäß nicht die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wider und sollen nicht die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vorhersagen.

7.3.1 Erwartete Auswirkungen auf die ungeprüfte, vereinfachte Bilanz der Gesellschaft

Vorbehaltlich der in der Ziffer 7.2.1 dargelegten Ausgangslage und Annahmen und auf Grundlage ihrer derzeitigen Bewertung erwartet die Gesellschaft, dass der Vollzug des Angebots die folgenden Auswirkungen auf die vereinfachte Bilanz der Gesellschaft zum 30. Juni 2022 haben wird (vereinfacht und ungeprüft).

	Bilanz 30.06.2022	Veränderung durch Vollzug des Angebots	nach Vollzug des Angebots
AKTIVA			
Anlagevermögen	82.074.771,30		82.074.771,30
Umlaufvermögen			
Guthaben Kreditinstitute ⁽¹⁾	20.524.475,53	-1.376.033,56	19.148.441,97
Übrige Aktiva	2.886.933,81		2.886.933,81
Summe Aktiva⁽²⁾	105.486.180,64	-1.376.033,56	104.110.147,08
PASSIVA			
Eigenkapital			
Gezeichnetes Kapital	41.200.000,00		41.200.000,00
Nennbetrag/rechnerischer Wert eigene Anteile ⁽³⁾		-1.034.870,04	-1.034.870,04
<i>Ausgegebenes Kapital⁽⁴⁾</i>	<i>41.200.000,00</i>	<i>-1.034.870,04</i>	<i>40.165.129,96</i>
Kapitalrücklage	1.227.445,77		1.227.445,77
Gewinnrücklage	986.210,68		986.210,68
Rücklage eigene Anteile ⁽⁵⁾		-41.163,52	-41.163,52
Bilanzgewinn ⁽⁶⁾	10.862.725,68	-210.000,00	10.652.725,68
Rückstellungen⁽⁷⁾	8.894.542,89	-90.000,00	8.804.542,89
Verbindlichkeiten	41.508.005,62		41.508.005,62
Latente Steuer	807.250,00		807.250,00
Summe Passiva⁽²⁾	105.486.180,64	-1.376.033,56	104.110.147,08

Erläuterungen:

- (1) Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten werden sich von EUR 20.524.475,53 infolge der Erfüllung einer Angebotsleistung für 495.868 AAA-Aktien und um die Transaktionskosten in Höhe von EUR 300.000,00 um EUR 1.376.033,56 auf EUR 19.148.441,97 verringern.

- (2) Die Bilanzsumme der Gesellschaft wird sich von EUR 105.486.180,64 um EUR 1.076.033,56 sowie um die Transaktionskosten auf EUR 104.110.147,08 verringern. Im Ergebnis führt der Vollzug des Angebots zu einer Bilanzverkürzung.
- (3) Die eigenen Anteile werden sich von EUR 0 durch Vollzug des Angebots um EUR 1.034.870,04 auf EUR -1.034.870,04 verringern. Die aufgrund des Angebots erworbenen AAA-Aktien werden mit dem rechnerischen Anteil am Grundkapital vom gezeichneten Kapital offen abgesetzt.
- (4) Das ausgegebene Kapital in Höhe von EUR 41.200.000,00 wird sich durch Vollzug des Angebots um EUR 1.034.870,04, entsprechend dem rechnerischen Anteil am Grundkapital der aufgrund des Angebots erworbenen AAA-Aktien, auf EUR 40.165.129,96 verringern.
- (5) Die Rücklage eigener Anteile wird sich von EUR 0 durch Vollzug des Angebots um EUR 41.163,52 auf EUR 41.163,52 verringern. Über den rechnerischen Anteil am Grundkapital der eigenen Aktien hinausgehende Beträge werden in eine Rücklage eingestellt. Sie könnten auch mit freien Rücklagen verrechnet werden, sind aber in der Darstellung als eigene Rücklage ausgewiesen.
- (6) Der Bilanzgewinn wird sich von EUR 10.862.725,68 um EUR 210.000,00, d.h. um die Transaktionskosten abzüglich der darauf entfallenden Steuerminderungen, auf EUR 10.652.725,68 verringern.
- (7) Die Rückstellungen werden sich von EUR 8.894.542,89 um EUR 90.000,00 aufgrund der gesunkenen Rückstellungen für Steuern vom Einkommen und Ertrag auf EUR 8.804.542,89 verringern.

7.3.2 Erwartete Auswirkungen auf die Ertragslage der Gesellschaft

Die Durchführung des Angebots wird sich in vergleichsweise begrenztem Umfang auf die Ertragslage der Gesellschaft auswirken. Auf Grundlage der ungeprüften Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 30. Juni 2022 werden im Falle der Durchführung des Angebots unter Zugrundelegung der unter Ziffer 7.2 dargelegten Ausgangslage und Annahmen voraussichtlich folgende Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft erwartet:

- (1) Die Transaktionskosten in Höhe von EUR 300.000,00 werden die Gewinn- und Verlustrechnung belasten.
- (2) Die Ertragsteuern reduzieren sich voraussichtlich um insgesamt EUR 90.000,00 aufgrund der mit dem Angebot verbundenen Transaktionskosten, die ertragsteuerlich eine Aufwandsposition darstellen.

- (3) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Effekte führt die Durchführung des Angebots – ohne Berücksichtigung zu erwartender Einsparungen aufgrund einer Reduktion von Kosten und Komplexität der Berichterstattung – zu einer Verringerung des Ergebnisses nach Steuern um ca. EUR 210.000,00.
- (4) Die unter Ziffer 3.3 beschriebenen qualitativen Vorteile aufgrund des angestrebten Delistings der Gesellschaft lassen sich im Hinblick auf die Gesellschaft im jetzigen Zeitpunkt nicht quantifizieren. Ebenso wenig lassen sich die infolge des Delistings durch die Gesellschaft einzusparenden Kosten bzw. der wegfallende Verwaltungsaufwand im jetzigen Zeitpunkt quantifizieren.

8. Interessenslage der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

8.1 Besondere Interessenlagen von Vorstandsmitgliedern

Das einzige Vorstandsmitglied, Herr Stefan Menz, hält keine AAA-Aktien und keine Instrumente im Sinne von § 38 Abs. 1 oder Abs. 2 WpHG in Bezug auf AAA-Aktien.

8.2 Besondere Interessenlagen von Aufsichtsratsmitgliedern

4 x S hält 17.682.075 AAA-Aktien, d.h. ca. 89,57 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft. Gesellschafter der 4 x S sind Herr Dr. Sven-G. Rothenberger, Herr Dr. Steen-G. Rothenberger, Frau Dr. Silke Rothenberger und Frau Dr. Stefanie Rothenberger, die jeweils 25 % der Geschäftsanteile an der 4 x S halten. Die Aufsichtsräte Dr. Sven-G. Rothenberger und Dr. Steen-G. Rothenberger halten somit mittelbar (durchgerechnet) jeweils 25 % der von der 4 x S gehaltenen AAA Aktien.

Abgesehen davon hält kein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats AAA-Aktien.

8.3 Vereinbarungen mit Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern

Wie in Ziffer 11.1.2 der Angebotsunterlage beschrieben, hat sich die 4 x S unter Einräumung einer ein-redefreien Vertragsstrafe gegenüber der Gesellschaft mit einer qualifizierten Nichtannahme- und einer Depotsperrvereinbarung vom 10./13. Oktober 2022 unwiderruflich dazu verpflichtet, das Angebot in Bezug auf die von ihr gehaltenen 17.682.075 AAA-Aktien nicht anzunehmen.

8.4 Keine geldwerten oder sonstigen Vorteile in Zusammenhang mit dem Angebot

Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats wurden keine finanziellen oder sonstigen geldwerten Vorteile von der Gesellschaft oder gemeinsam mit der Gesellschaft handelnden Personen gewährt, versprochen oder in Aussicht gestellt.

9. Absichten der Mitglieder des Aufsichtsrats, das Angebot anzunehmen

Herr Dr. Sven-G. Rothenberger und Herr Dr. Steen-G. Rothenberger, die als Mitglieder des Aufsichtsrats mittelbar über ihre Beteiligung an der 4 x S AAA-Aktien halten, haben sich, wie in Ziffer 11.1.2 der Angebotsunterlage beschrieben, werden das Angebot auch mittelbar nicht annehmen, da sich die 4 x S unter Einräumung einer einredefreien Vertragsstrafe gegenüber der Gesellschaft mit qualifizierter Nichtannahme- und Depotsperrvereinbarung vom 10./13. Oktober 2022 unwiderruflich dazu verpflichtet hat, das Angebot in Bezug auf die von der 4 x S gehaltenen 17.682.075 AAA-Aktien nicht anzunehmen. In Übereinstimmung mit diesen vertraglichen Verpflichtungen werden Herr Dr. Sven-G. Rothenberger und Herr Dr. Steen-G. Rothenberger, das Angebot über ihre Beteiligung an der 4 x S nicht (mittelbar) anzunehmen.

10. Abschließende Stellungnahme

Unter Berücksichtigung der Informationen in der Angebotsunterlage und dieser Stellungnahme, der das Angebot begleitenden Gesamtumstände, insbesondere des beabsichtigten Delisting der AAA-Aktien, sowie der Ziele und Absichten der Gesellschaft beurteilen Vorstand und Aufsichtsrat das Angebot nach ihrer jeweiligen eigenständigen und unabhängig voneinander vorgenommenen Prüfung wie folgt:

Vorstand und Aufsichtsrat sind nach einer umfassenden Gesamtabwägung der Überzeugung, dass das Angebot und das damit verbundene Delisting der AAA-Aktien strategisch sinnvoll und daher im besten Interesse der Gesellschaft und der AAA-Aktionäre sind.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass ihre Bewertung der Angemessenheit der Angebotsgegenleistung unabhängig voneinander erfolgt ist. Vorstand und Aufsichtsrat sind jeweils eigenständig der Ansicht, dass die von der Gesellschaft angebotene Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 2,17 je AAA-Aktie den gesetzlichen Vorgaben des § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AngebV entspricht und in diesem Sinne ausreichend und dementsprechend angemessen ist. Die Höhe der Angebotsgegenleistung stellt aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat auch einen angemessenen Ausgleich zwischen AAA-Aktionären, die das Angebots anzunehmen beabsichtigen, und AAA-Aktionären, die in der Gesellschaft nach dem Delisting investiert bleiben, dar.

Die Gesellschaft ist sowohl Bieterin als auch Zielgesellschaft des Angebots. Sie ist daher – anders als beim Regelfall eines öffentlichen Übernahme- oder Erwerbsangebots – unmittelbare Marktgegenseite zu ihren Aktionären. Daher gilt in diesem Fall im besonderen Maße:

Jeder AAA-Aktionär muss für sich selbst unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse, seiner persönlichen Einschätzung betreffend der sich aus dem Angebot etwaig ergebenden Vorteile und der zukünftigen Unternehmensentwicklung der Gesellschaft entscheiden,

- ob er an einer nicht mehr börsennotierten Gesellschaft weiterhin beteiligt sein will,
- ob er zu dem von Vorstand und Aufsichtsrat nach den gesetzlichen Vorgaben des § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AngebV festgelegten Preis von EUR 2,17 je AAA-Aktie aus der Gesellschaft ausscheiden will, oder
- ob er bis zu einer Einstellung der Börsennotierung eine wirtschaftlich attraktivere Möglichkeit erwartet, sich von den von ihm gehaltenen AAA-Aktien zu trennen.

Dafür ist vor allem auch maßgeblich, inwieweit der einzelne AAA-Aktionär auf die gleichzeitige Veräußerungsmöglichkeit von AAA-Aktien über den Kapitalmarkt angewiesen ist bzw. welchen Wert er dieser Möglichkeit beimisst. Ferner sind die Anzahl der von ihm gehaltenen AAA-Aktien sowie der Anlagehorizont des einzelnen AAA-Aktionärs von Bedeutung.

Dementsprechend und unter Berücksichtigung sämtlicher vorstehender Ausführungen in dieser Stellungnahme sehen Vorstand und Aufsichtsrat davon ab, den AAA-Aktionären generell zu empfehlen, das Angebot anzunehmen, noch ihnen zu empfehlen, das Angebot nicht anzunehmen, so dass sie sich einer Empfehlung an die Aktionäre enthalten (*neutrale Stellungnahme*).

Die Abgabe dieser Stellungnahme und die vorstehenden Erläuterungen wurden am 19. November 2022 vom Vorstand einstimmig (ohne Enthaltungen) und am 21. November 2022 vom Aufsichtsrat einstimmig (ohne Enthaltungen) beschlossen. An diesen Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats haben jeweils sämtliche Organmitglieder teilgenommen.

Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften übernehmen Vorstand und Aufsichtsrat keine Verantwortung für den Fall, dass die Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen für einen AAA-Aktionär führen sollte.

Frankfurt am Main, den 22 November 2022

a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

Anlage 1

Tochterunternehmen der Gesellschaft

<u>Gesellschaft</u>	<u>Registriert in</u>	<u>Eingetragener Sitz</u>
Grundstücksverwaltung Voltenseestraße 2 GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
GVS Grundstücksverwaltung Sossenheim GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
aaa 2. Grundstücksges. mbH & Co. KG	Deutschland	Frankfurt am Main
Horizont-Park-Büsum GmbH & Co. KG	Deutschland	Frankfurt am Main
Verwaltungsgesellschaft für Industriegrundstücke mbH	Deutschland	Frankfurt am Main
GVW Grundstücksverwaltung Wächtersbacher Str. 83 GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Grundstücksverwaltung Lindley GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Projekt Hotel Sossenheim GmbH & Co. KG	Deutschland	Frankfurt am Main
Grundstücksverwaltung Moselstr. 40 GmbH & Co. KG	Deutschland	Frankfurt am Main
Grundstücksverwaltung Moselstr. 40 GmbH & Co. KG	Deutschland	Frankfurt am Main
Grundstücksverwaltung Gutleutstraße 173 GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Grundstücksverwaltung Gutleutstraße GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Naxos Union Grundstücksverwaltungs GbR	Deutschland	Frankfurt am Main
Grundstücksverwaltung Chemnitz Annaberger Straße 231 GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Grundstücksverwaltung Chemnitz Jagdschänkenstr. 17 GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main

Anlage 2

Mit der Gesellschaft gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG und deren Tochterunternehmen mit Ausnahme der a.a.a. aktiengesellschaft allgemeine anlageverwaltung und deren Tochterunternehmen

Gesellschaft	Registriert in	Eingetragener Sitz
Rothenberger 4 x S Vermögensverwaltungs GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Rothenberger AG	Deutschland	Kelkheim
MHF GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Eumig GmbH	Österreich	Anif
Lindenberg Hospitality GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Vierte Rothenberger 4xS Beteiligungen GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Erste Rothenberger 4xS Beteiligungen GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Zweite Rothenberger 4xS Beteiligungen GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Dritte Rothenberger 4xS Beteiligungen GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Naxos Schmirgelwerk Mainkur GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
DVS Technology AG	Deutschland	Dietzenbach
Maschinenfabrik Heid AG	Österreich	Stockerau/Wien
GfM Gesellschaft für Minderheitsbeteiligungen mbH	Deutschland	Frankfurt/Main
PBI Grundstücks- und Generalbau GmbH	Deutschland	Bad Homburg
GVM Grundstücksverwaltung Melsunger Metallwerk Melsmetall GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Fortunora GmbH	Deutschland	Krauthausen
Domanta GmbH	Deutschland	Krauthausen
Mainaxos GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Diskus Werke Schleiftechnik GmbH	Deutschland	Dietzenbach
Pittler T & S GmbH	Deutschland	Dietzenbach
DVS Technology Europe GmbH	Deutschland	Sinsheim
Diskus-Pittler Grundstücksgesellschaft mbH	Deutschland	Dietzenbach
Diskus Erste Grundstücksgesellschaft mbH	Deutschland	Dietzenbach
Diskus Zweite Grundstücksgesellschaft mbH	Deutschland	Dietzenbach
Günter Rothenberger Industries GmbH	Deutschland	Dietzenbach
Buderus - Schleiftechnik GmbH	Deutschland	Aßlar
DVS-Technology GmbH	Deutschland	Krauthausen/Eisenach
DVS Innovation GmbH	Deutschland	Eschwege
Präwema Antriebstechnik GmbH	Deutschland	Eschwege

Naxos-Diskus Schleifmittelwerke GmbH	Deutschland	Butzbach
DVS Production GmbH	Deutschland	Krauthausen
Werkzeugmaschinenbau Ziegenhain GmbH	Deutschland	Schwalmsstadt
Heid Beteiligungs GmbH	Deutschland	Krauthausen/Eisenach
Heid Magdeburg Grundstücksverwaltung GmbH & Co. KG	Deutschland	Magdeburg
Werkzeugmaschinenbau Sinsheim GmbH	Deutschland	Sinsheim
Grundstücksverwaltung Krauthausen GmbH	Deutschland	Krauthausen/Eisenach
DVS Tools & Components GmbH	Deutschland	Dietzenbach
Maschintec Produktions GmbH	Deutschland	Krauthausen/Eisenach
DVS Real Estate GmbH	Deutschland	Offenbach am Main
DVS Production South GmbH	Deutschland	Kürnbach/Baden
DVS Universal Grinding GmbH	Deutschland	Butzbach
DVS Technology America Inc.	USA	Plymouth
DVS Tooling GmbH	Deutschland	Dietzenbach
DVS Asia Co Ltd.	China	Hong Kong
DVS Asia II Co. Ltd.	China	Hong Kong
DVS Technology Corp. Ltd.	China	Shenyang
DVS Technology (Taicang) Co. Ltd.	China	Taicang
DVS Precision Components (Taicang) Co. Ltd.	China	Taicang
rbc robotics GmbH	Deutschland	Bad Camberg